

Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2022 (VwV-Haushaltsvollzug 2022)

Vom 9.2.2022 – Az.: FM2-0430.0-2/1 –

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort

Teil 1 Aktuelle Vollzugsvorschriften

- 1 Ausgaben für Investitionen, Verpflichtungsermächtigungen, Ausgabe-
reste bei besonderen Ausgabenbereichen**
- 2 Haushaltswirtschaftliche Sperren (§ 41 LHO), globale Minderausgaben**
- 3 Stelleneinsparungen**
- 4 Mehrarbeitsvergütungen, Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit, Ver-
gütungen im Zusammenhang mit dem europarechtlichen Mindestur-
laubsanspruch, Fachkräftezulage für Beschäftigte in der Informations-
und Kommunikationstechnik (IKT), Ingenieurinnen und Ingenieure,
Ärztinnen und Ärzte**
- 5 Sonstiges**
- 6 Termine**

Teil 2 Allgemein gültige Vollzugsvorschriften

- 7 IT-Beschaffungen, Veräußerung entbehrlicher IuK-Geräte**
- 8 Umsatzsteuer**
- 9 Beratungsleistungen**
- 10 Ausführungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der Einnahmen
und Ausgaben**
- 11 Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Personalstellen und der
Personalausgaben**
- 12 Bürgschaften, Garantien**
- 13 Kraftfahrzeugbetrieb, Telekommunikation, Ausstattung von Diensträu-
men**

- 14 Zuwendungen und Zuschüsse sowie Zuführungen an Landesbetriebe und sonstige Finanzierungsmittel für staatliche Einrichtungen, an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), an die Universitäten und Hochschulen**
- 15 Dezentrale Budgetverantwortung, Gebäudemanagement**
- 16 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Abweichungen von Erläuterungen**
- 17 Zukunftsoffensiven III und IV (Kapitel 1221 und 1222), Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223), Projekte aus Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Tranche F)**
- 18 Entnahmen aus Rücklagen**

Auf Grund von § 5 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und § 13 des Staatshaushaltsgesetzes 2022 (StHG 2022) erlässt das Ministerium für Finanzen zum Vollzug des Staatshaushaltsgesetzes und zur Ausführung des Staatshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 nachstehende Verwaltungsvorschriften.

Vorwort

Die Veranschlagung im Haushaltsplan entbindet nicht von der Verpflichtung, in jedem Einzelfall Notwendigkeit und Umfang von Ausgaben zu prüfen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind bei allen Maßnahmen strikt zu beachten. Auf einen effektiven und effizienten Mitteleinsatz und eine sparsame und zurückhaltende Ausgabenbewirtschaftung (§§ 3, 7 und 34 LHO sowie VV hierzu) ist zu achten.

Zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes sind unter anderem betriebswirtschaftliche Informationen aus dem internen Rechnungswesen und leistungsbezogene Messgrößen, zum Beispiel Mengen- oder Qualitätskennzahlen, zu nutzen.

In jedem Einzelplan ist durch rechtzeitig und eigenständig zu bildende Bewirtschaftungsreserven Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen und weitere Haushaltsrisiken zu treffen. Es ist nicht zulässig, Ausgaben oder Maßnahmen, die zu

Ausgaben führen, früher zu veranlassen, als es zur sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung tatsächlich erforderlich ist.

Teil 1 Aktuelle Vollzugsvorschriften 2022

1 Ausgaben für Investitionen, Verpflichtungsermächtigungen, Ausgabe- reste bei besonderen Ausgabenbereichen

1.1 Ausgaben für Investitionen

Nach § 34 Absatz 3 LHO bedarf die Leistung von Ausgaben für Investitionen und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen. Das Ministerium für Finanzen willigt allgemein ein, dass über die Haushaltsansätze für Investitionsausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Staatshaushaltsplans für 2022 nach Maßgabe der Planerläuterungen und Planunterlagen zunächst wie folgt verfügt wird:

- Bei den aus dem Kommunalen Investitionsfonds und dem Wettmittelfonds entnommenen Beträgen bis zur vollen Höhe der genannten Haushaltsansätze;
- bei den im Rahmen der Zukunftsoffensiven III und IV, der Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223) und der Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH außerhalb der Zukunftsoffensiven III und IV zur Verfügung stehenden Beträgen bis zur vollen Höhe der genannten Haushaltsansätze;
- bei den Komplementärmitteln nach § 27 Absatz 2 FAG bis zur vollen Höhe der genannten Haushaltsansätze;
- bei durchlaufenden Mitteln bis zur Höhe der dafür zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Einnahmen;

- bei Investitionsausgaben, die gemäß § 6 StHG 2022 der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen, in die Inanspruchnahme bis zur vollen Höhe der genannten Haushaltsansätze. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Globalsteuerungsreserve in Höhe von 10 Prozent der von der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 6 Absatz 3 StHG 2022 umfassten Ausgabemittel eingehalten wird. Über die Freigabe der Globalsteuerungsreserve wird je nach Entwicklung der Haushaltslage entschieden;
- im Übrigen
 - bei Ansätzen bis zu 500 000 Euro bis zur Höhe des Ansatzes,
 - bei Ansätzen über 500 000 Euro bis zur Höhe von 50 Prozent des Ansatzes, mindestens bis zu 500 000 Euro.

Haushaltsvorgriffe im Sinne des § 37 Absatz 6 LHO sind vorweg vom Ansatz abzuziehen. Ebenso sind bei Mischfinanzierungen, zum Beispiel durchlaufende Mittel oder Landesmittel in einem Titel, die durchlaufenden Mittel vorweg vom Ansatz abzuziehen.

Die allgemeine Einwilligung gilt bis zur Höhe der Verpflichtungen, die auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen in den Vorjahren eingegangen worden sind, gegebenenfalls über die nach den vorstehenden Regelungen freigegebenen Beträge hinaus (Ausnahme siehe Nummer 7).

Die allgemeine Einwilligung gilt nicht,

- soweit sich der Verwendungszweck dem Grunde und der Höhe nach nicht eindeutig und abschließend aus den Planerläuterungen und den Planunterlagen ergibt;
- sofern zur Deckung des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln auf Grund

von Haushaltsvermerken, zum Beispiel Deckungsfähigkeit oder Erhöhung der Ausgabeermächtigung, erforderlich wird.

Gegebenenfalls sind eingehend begründete Einzelanträge rechtzeitig vor der Einleitung der Investitionsmaßnahmen vorzulegen. Abweichungen von den Planerläuterungen und Planunterlagen sind im Rahmen von Nummer 16.3 zulässig.

Zur Leistung höherer Ausgaben im Rahmen von Verstärkungs- und Deckungsfähigkeitsvermerken und zum Eingehen von Verpflichtungen sind ebenfalls Einzelanträge für die Leistung von Investitionsausgaben mit eingehender Begründung notwendig. Dies gilt nicht für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums und für Kap. 1306 (Nachhaltige Mobilität). Vor einer Inanspruchnahme von Verstärkungs- und Deckungsfähigkeiten zugunsten von Investitionsausgaben müssen diese Investitionsausgaben zunächst vollständig freigegeben sein, zudem wird auf Nummer 10.13 Satz 2 verwiesen.

1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 38 Absatz 2 LHO bedarf die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen. Im Hinblick auf die Unsicherheiten bei der künftigen Entwicklung der Einnahmen sind Verpflichtungsermächtigungen nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Bei Ausschreibungen sollen Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich bereits zu Beginn des Ausschreibungsverfahrens vorliegen.

Das Ministerium für Finanzen willigt allgemein ein, dass über die im Staatshaushaltsplan für 2022 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Planerläuterungen und Planunterlagen wie folgt verfügt wird:

- Bei den aus dem Kommunalen Investitionsfonds und aus dem Wettmittelfonds entnommenen Beträgen bis zur vollen Höhe der Ansätze;
- bei den im Rahmen der Zukunftsoffensiven III und IV, der Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223) und der Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH außerhalb der Zukunftsoffensiven III und IV zur Verfügung stehenden Beträgen bis zur vollen Höhe der Ansätze;
- bei vollständiger Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung über durchlaufende Mittel bis zur vollen Höhe der dafür zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Einnahmen, die auch in den Folgejahren gesichert sind. Diese allgemeine Einwilligung gilt nicht für Verpflichtungsermächtigungen, die über Komplementärmittel nach § 27 Absatz 2 FAG beziehungsweise über § 2 Nummer 12 FAG aus der Finanzausgleichsmasse A abgedeckt werden sollen. In diesen Fällen ist jeweils eine gesonderte Einwilligung des Ministeriums für Finanzen erforderlich;
- bei Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 6 StHG 2022 der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen, in die vollständige Inanspruchnahme;
- im Übrigen
 - bei Ansätzen bis zu 500 000 Euro bis zur Höhe des Ansatzes,
 - bei Ansätzen über 500 000 Euro bis zur Höhe von 50 Prozent des Ansatzes, mindestens bis zu 500 000 Euro.

Bei Mischfinanzierungen sind die durchlaufenden Mittel vorweg vom Ansatz abzuziehen.

Die allgemeine Einwilligung gilt nicht, soweit sich der Verwendungszweck dem Grunde und der Höhe nach nicht eindeutig und abschließend aus den Planerläuterungen und den Planunterlagen ergibt. In diesen Fällen und für

weitergehende Inanspruchnahmen der Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. Dabei ist anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren ab 2023 zur Zahlung fällig werden. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Staatshaushaltsplans für 2022 und die daraus folgenden Zahlungsfälligkeiten in den Haushaltsjahren ab 2023 sollen in der Regel so bemessen werden, dass die Auszahlungen je Haushaltsjahr unter Berücksichtigung etwa bereits bestehender Zahlungsverpflichtungen 50 Prozent des unter Berücksichtigung von Einsparungen zugunsten der globalen Minderausgaben sich ergebenden Haushaltsansatzes für 2022 nicht übersteigen.

Zum Eingehen höherer Verpflichtungen im Rahmen von Deckungsfähigkeitsvermerken sind ebenfalls Einzelanträge mit eingehender Begründung notwendig. Dies gilt nicht für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums und für Kap. 1306 (Nachhaltige Mobilität).

1.3 Inanspruchnahme von Ausgaberesten (vorzeitige Freigabe bzw. Teilfreigabe)

Das Ministerium für Finanzen erteilt allgemein die Einwilligung nach § 45 Absatz 3 Satz 1 LHO für die Inanspruchnahme

- 1.3.1 von bis zu 30 Prozent der nach sorgfältiger rechnerischer Ermittlung durch die Ressorts sich ergebenden und nach § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO verfügbar bleibenden Ausgabereste bei Investitionsausgaben und sonstigen Beschaffungsmitteln, die nicht den Regelungen des § 6 Absatz 2 StHG unterliegen,
- 1.3.2 der Ausgabereste, die bei Kapitel 1221, 1222 und 1223 Titelgruppen 92, 94 und 95 (Kommunaler Sanierungsfonds) und den aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF-Mittel) entnommenen Beträgen entstanden sind, sowie der Ausgabereste der Kategorien Wettmittelfonds, Spielbankerträge und Feuerschutzsteuer.

- 1.3.3 von bis zu 50 Prozent der Ausgabereste bei den Titeln der dezentralen Finanzverantwortung (§ 6 Absatz 2 StHG 2022), höchstens jedoch bis zur Höhe von 40 Prozent der Haushaltsansätze der dezentral verantworteten Ausgabentitel des betreffenden Einzelplans im Jahr 2022.

Nachfolgend die Begrenzung der übertragbaren § 6-Ausgabereste je Einzelplan:

Epl:	§ 6 Ansatz 2022 je Epl.	40% des Ansatzes
01	17.666.900,00	7.066.760,00
02	10.412.100,00	4.164.840,00
03	289.517.500,00	115.807.000,00
04	92.454.100,00	36.981.640,00
05	315.632.600,00	126.253.040,00
06	147.433.400,00	58.973.360,00
07	7.478.600,00	2.991.440,00
08	95.644.100,00	38.257.640,00
09	30.466.900,00	12.186.760,00
10	78.801.200,00	31.520.480,00
11	1.039.000,00	415.600,00
12	0,00	0,00
13	115.646.000,00	46.258.400,00
14	16.391.400,00	6.556.560,00
15	0,00	0,00
16	70.200,00	28.080,00
17	567.500,00	227.000,00
18	13.695.200,00	5.478.080,00
Summe	1.232.916.700,00	493.166.680,00

§ 45 Absatz 3 Satz 2 LHO und VV Nummer 4.3 hierzu bleiben unberührt; die Inanspruchnahme von Ausgaberesten zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen setzt auch voraus, dass bei der Zweckbestimmung Mittel für das laufende Jahr nicht veranschlagt beziehungsweise die Mittel des laufenden Jahres rechtlich gebunden sind und deshalb nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben und etwaiger sonstiger Einsparauflagen sichergestellt ist.

- 1.4 Einmalige Corona-Prämie 2022 auf Grund des Tarifiergebnisses vom 29. November 2021 für Bereiche der Personalausgabenbudgetierung und der Landesbetriebe

1.4.1 Personalausgabenbudgetierung (PAB)

In den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 StHG 2022 werden die konkreten Auswirkungen der einmaligen Auszahlung der Corona-Prämie (Auszahlung bis spätestens März 2022) für das Haushaltsjahr 2022 durch das Ministerium für Finanzen ermittelt. Die Bereitstellung eines Mehrbedarfs erfolgt mittels Umsetzung aus Kap. 1212 Tit. 461 01.

1.4.2 Landesbetriebe

In den Zuschusstiteln der Landesbetriebe für das Haushaltsjahr 2022 sind Personalkostensteigerungen i. H. v. 2,1 Prozent enthalten. Sofern die Auswirkungen der Auszahlung der Corona-Prämie gleichwohl zu einem Personalmehrbedarf führen, ist dies dem Ministerium für Finanzen

bis spätestens 1. April 2022

zum Stichtag 1. März 2022 nachzuweisen. Die Bereitstellung des nachvollziehbar nachgewiesenen Mehrbedarfs erfolgt mittels Umsetzung in die Zuschusstitel der Landesbetriebe gem. Haushaltsvermerk bei Kap. 1212 Tit. 461 01.

2 Haushaltswirtschaftliche Sperren (§ 41 LHO), globale Minderausgaben

2.1 Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre

Die von der Landesregierung nach § 41 LHO beschlossene Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre gilt nach dem Ministerratsbeschluss vom

8. Oktober 2019 auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse des Minister-rats und der vom Ministerium für Finanzen erlassenen Verwaltungsvorschrift weiter.

Die Stellenbesetzungssperre ist für die Stellen des Kampfmittelbeseiti-gungsdienstes (Kapitel 0304 Titelgruppe 72) und der Tarifbeschäftigten der Kapitel 0314, 0315, 0316, 0317 und 0318 nicht anzuwenden.

Die Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre ist zudem nicht anzuwen-den für die im Staatshaushaltsplan 2022 neu geschaffenen Stellen. Diese Ausnahme bezieht sich nur auf die stellenmäßigen Voraussetzungen der Nummer 2.2 und 2.3 der VwV-Besetzungs- und Beförderungssperre. Die persönlichen Voraussetzungen für Beförderungen gem. Nummer 2.1 der VwV-Besetzungs- und Beförderungssperre bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen wird auf die VwV-Besetzungs- und Beförderungssperre vom 11. Dezember 2014 (GABl. S. 873), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 (GABl. S. 470) verwiesen.

2.2 Globale Minderausgaben (GMA)

2.2.1 Die im Staatshaushaltsplan 2022 in den Einzelplänen in der Regel bei Kapi-tel 01 oder 02 unter den Gruppen 972 und 462 für 2022 veranschlagten GMA und Einsparauflagen sind nach Maßgabe der Zweckbestimmungen und der Erläuterungen hierzu innerhalb der Einzelpläne zu erwirtschaften.

GMA sind grundsätzlich bei nichtzwangsläufigen Sachausgaben (Haupt-gruppen 5 bis 8) zu erwirtschaften. Zwangsläufige Sachausgaben können nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen herangezogen werden.

Auf die Einsparauflagen der GMA bei den Titeln der Gruppen 972 dürfen Einsparungen bei Personalausgabentiteln, die gemäß § 6 StHG 2022 der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen, angerechnet werden. Dies

gilt nicht für Personalausgabentitel, die in ein Personalausgabenbudget einbezogen sind.

Mittel, die aus Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen stammen, dürfen nicht zur Erwirtschaftung der GMA – auch keiner einzelplanspezifischen GMA – verwendet werden.

Der Verteilung der allgemeinen GMA und Erhöhungsermächtigungen (vergleiche Kapitel 1212 Titel 972 01) liegt im Haushaltsjahr 2022 der Verteilschlüssel zugrunde, der für die Konsolidierungsvorgaben zur Haushaltsaufstellung 2022 festgelegt wurde.

Einzelplan - Ressort	Spezielle GMA (Gruppe 972 in den jew. Epl.)	Allg. GMA (Kap. 1212 Tit. 972 01)	ggf. Erhöhungsbetrag Stufen*	ggf. Erhöhungsbetrag Kap. 0310 Tit. 633 73 u. 681 73**	Gesamtsumme GMA
in Tsd. Euro					
01 - LT	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
02 - StM	3.116,2	43,4	10,9	65,2	3.235,7
03 - IM	1.069,8	1.050,3	262,6	1.575,4	3.958,0
04 - KM	138.965,8	1.567,0	391,7	2.350,4	143.274,9
05 - JuM	0,0	709,1	177,3	1.063,6	1.950,0
06 - FM	1.875,7	409,0	102,3	613,6	3.000,5
07 - WM	6.812,9	121,6	30,4	182,4	7.147,2
08 - MLR	18.254,0	404,7	101,2	607,1	19.367,0
09 - SM	17.707,0	367,8	91,9	551,7	18.718,4
10 - UM	0,0	204,1	51,0	306,2	561,3
11 - RH	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12 - AFV	0,0	3.999,3	999,8	5.998,9	10.998,1
13 - VM	2.920,8	509,5	127,4	764,2	4.321,9
14 - MWK	134.583,3	535,7	133,9	803,5	136.056,4
16 - VerfGH	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17 - LfDI	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18 - MLW	3.064,3	78,6	19,6	117,8	3.280,3
Summe	328.369,8	10.000,0	2.500,0	15.000,0	365.869,8

*Ausgaben bei Kap. 1002 Tit. 633 03 bis zu 2,5 Mio. Euro

**Abwicklung von Landeshilfen nach schweren Naturereignissen bis zu 15 Mio. Euro

2.2.2 Zum Nachweis der Einsparungen wird in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zur Rechnungslegung über die Einnahmen und

Ausgaben und die Erstellung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2022 (VwV-Rechnungslegung 2022) Näheres bestimmt.

3 Stelleneinsparungen

Der Vollzug von kw-Vermerken kann nicht auf die Stelleneinsparungen angerechnet werden.

4 Mehrarbeitsvergütungen, Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit, Vergütungen im Zusammenhang mit dem europarechtlichen Mindesturlaubsanspruch, Fachkräftezulage für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), Ingenieurinnen und Ingenieure, Ärztinnen und Ärzte

In den Festtiteln

- 422 05 Mehrarbeitsvergütung und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamtinnen und Beamte und dergleichen

und

- 428 05 Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte

sind auch die Mittel für das Entgelt von Teilzeitbeschäftigten veranschlagt, das anfällt, wenn Teilzeitbeschäftigte vorübergehend über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten arbeiten.

Die Vergütungen, die im Zusammenhang mit dem europarechtlichen Mindesturlaubsanspruch stehen (Vergütung für bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht erfüllten Urlaubsanspruch und zusätzliche Vergütung

von genommenem Jahresurlaub bei Verringerung der Arbeitszeit), sind bei Titel 422 01 zu buchen.

Die personalverwaltenden Stellen sind für die richtige Buchungsstelle verantwortlich.

Bei Gewährung der Fachkräftezulage für Beschäftigte in der IKT, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ärztinnen und Ärzte (Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 20. Dezember 2021 – Az: FM1-0381.1-3/35 – in Verbindung mit dem Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 16. November 2020 – Az: 1-0381.1-28/35 – und mit dem Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 19. Dezember 2019 – Az: 1-0381.1-28/32) wird die Zulage auf dem vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zur Verfügung gestellten Zulagenschlüssel gebucht.

5 Sonstiges

Zur Verschlinkung der VwV-Haushaltsvollzug wurde, soweit möglich, auf Hinweise zu geltenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerratsbeschlüssen und Ähnliches verzichtet.

6 Termine

Für die nachfolgenden Meldepflichten stehen entsprechende Vordrucke im BW-Portal unter Haushalt => Haushaltsvollzug (<https://bw-portal.bwl.de/haushaltsvollzug>) zur Verfügung.

Die Übersendung der elektronischen Dokumente wird erbeten an: Poststelle@fm.bwl.de sowie cc: Referat21@fm.bwl.de

6.1 Verpflichtungsermächtigungen (Nummer 1.2)

Dem Ministerium für Finanzen ist

bis spätestens 4. April 2022

mitzuteilen, welche Verpflichtungen auf Grund von Ermächtigungen für 2021 und früher am 31. Dezember 2021 bestanden haben, aufgegliedert nach Haushaltsjahren, in denen die aus eingegangenen Verpflichtungen resultierenden Zahlungen fällig werden. Diese Angaben dienen gleichzeitig als Unterlagen für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne (Nachträge).

6.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorgriffe und Verpflichtungsermächtigungen im abgelaufenen Haushaltsjahr – Nachweis über die Inanspruchnahme des Notbewilligungsrechts (Nummer 16)

Nach § 37 Absatz 4 LHO in Verbindung mit § 7 Absatz 5 StHG 2020/21 ist der Landtag über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Betrag von 100 000 Euro erreichen oder überschreiten, einschließlich der aufgrund allgemeiner Einwilligung des Ministeriums für Finanzen geleisteten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe (vergleiche Nummer 16.4), jährlich zu unterrichten. Auf Wunsch des Ausschusses für Finanzen sind darüber hinaus jeweils nachrichtlich auch die Einzelplansummen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffe bis 100 000 Euro im Einzelfall mitzuteilen.

Gemäß Ziffer II des Landtagsbeschlusses vom 20. Juni 2013 (vergleiche Drucksache 15/2501) sollen dem Landtag auch nicht in Anspruch genommene Einwilligungen nach § 37 LHO entsprechend der vorstehenden Regelung mitgeteilt werden.

Entsprechend den vorstehenden Regelungen sind auch die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu melden.

Zur inhaltlichen Bestimmung wird auf die Definition von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffen gemäß § 37 LHO und VV zu § 37 LHO verwiesen. Darüber hinaus ist die Meldung inhaltlich mit der Auflistung in der Übersicht 1 der Landeshaushaltsrechnung abzugleichen. Sofern dies bis zum Abgabetermin nicht möglich war, hat dies nach Erstellung der Übersicht 1 der Landeshaushaltsrechnung nachträglich zu erfolgen.

Die oben angegebenen Meldungen **für das Haushaltsjahr 2021** sind dem Ministerium für Finanzen

bis spätestens 1. September 2022

zu übersenden und der Abgleich mit der Landeshaushaltsrechnung zu bestätigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Vordrucke, in einer Excel-Mappe, sind über das BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) verfügbar. Bei der Erstellung der Meldung sind die Maßgaben der angebrachten Kommentare unbedingt zu beachten. Die Meldung ist in elektronischer Form im Excel-Format an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen zu übermitteln. Die an den Landtag zu übersendenden Mehrfertigungen werden vom Ministerium für Finanzen erstellt.

Die Anmeldung der zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste 2021 wird bis zum 01. März 2022 erbeten und muss spätestens zum 15. März 2022 erfolgen. Bei späteren Anmeldungen kann aufgrund der Überschneidungen mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren eine pauschale Restekürzung bzw.-streichung nicht ausgeschlossen werden.

6.3 Projekte aus Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH „Tranche F“ (Nummer 17.3)

Die zur Zinsberechnung für das Jahr 2022 notwendigen Unterlagen sind in elektronischer Form an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen

bis spätestens 1. Februar 2023

zu senden (Formblatt und Hinweise dazu siehe BW-Portal „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“).

6.4 ZO III und IV, sowie Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223 Titelgruppen 92 und 94) (Nummer 17.4)

Dem Ministerium für Finanzen sind in elektronischer Form an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen für die Entnahmen die im gesamten Jahr 2022 geleisteten beziehungsweise noch zu leistenden Ausgaben in einem Betrag mitzuteilen und die Ausdrücke der im SAP-System erfassten Annahmeanordnungen

bis spätestens 1. Dezember 2022

zu übersenden.

Die Hinweise des Ministeriums für Finanzen zur Abwicklung der Entnahmen können über das BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) abgerufen werden.

6.5 ZO III und IV, sowie Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223 Titelgruppen 92 und 94) (Nummer 17.5 bis 17.7)

Die aktualisierten und gegebenenfalls neu angelegten Projektblätter (Exceltabellen) Stand 31. Dezember 2022 für die Zukunftsoffensiven III und IV und für die Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223 Titelgruppen 92 und 94) sowie die Bedarfsmeldungen für 2022 der Zukunftsoffensiven III und IV sind

bis spätestens 15. März 2023

an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen des Ministeriums für Finanzen zu senden.

Die unterschriebenen Verwendungsnachweise der Zukunftsoffensiven III und IV und die Überleitungsrechnungen für das Jahr 2022 sind dem Ministerium für Finanzen

bis spätestens 1. Juni 2023

elektronisch an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen zu übersenden.

Die Hinweise des Ministeriums für Finanzen zu Nummer 17.5 bis 17.7 können über das BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) abgerufen werden.

- 6.6 Zweckentsprechende Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kapitel 1212 Titel 359 01), für den Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg (Kapitel 1212 Titel 359 06), für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt (Kapitel 1212 Titel 359 07), für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg (Kapitel 1212 Titel 359 08), digital@bw II (Kapitel 1212 Titel 359 09), für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie für weitere Klimaschutzmaßnahmen (Kapitel 1212 Titel 359 11) und aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ (Kapitel 1212 Titel 359 12)

Die betroffenen Ressorts haben die konkrete Entnahme gemäß Nummer 18.1 die im gesamten Jahr 2022 über die Planansätze hinaus geleisteten Sach- beziehungsweise Personalausgaben, inklusive der Zuführung an den Versorgungsfonds, (Ist- Ausgaben) gesammelt über das jeweilige Haushaltsreferat

bis spätestens 15. Dezember 2022

dem Ministerium für Finanzen an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen mitzuteilen.

Für die Berechnung der Zuführung zum Versorgungsfonds wird darüber hinaus um Mitteilung der Anzahl der im Jahr 2022 besetzten Planstellen für Beamtinnen und Beamte beziehungsweise des Zeitpunkts der Stellenbesetzung gebeten.

Es wird gebeten, hierfür die im BW-Portal hinterlegten Formblätter zu verwenden (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“). Für die Rücklagen stehen einheitliche Formblätter zur Verfügung, die durch Auswahl in dem Pull Down Menü an die jeweilige Rücklage angepasst werden können. Die Rücklage für Haushaltsrisiken und die Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ haben aufgrund der Sondersituation eigene Formblätter.

Bewilligte, aber nicht benötigte Mittel (frei gewordene Mittel) sind dem Ministerium für Finanzen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Ausgaben, die durch Entnahme aus einer Rücklage gedeckt sind, sind bis spätestens Jahresende im SAP-System zu erfassen und freizugeben.

6.7 Zweckentsprechende Entnahmen aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO Kapitel 1212 Titel 359 05 (Nummer 18.2)

Die betroffenen Ressorts haben für die Entnahmen gemäß Nummer 18.2 die im gesamten Jahr 2022 geleisteten beziehungsweise in 2022 noch voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Betrag

bis spätestens 1. Dezember 2022

dem Ministerium für Finanzen elektronisch im Excelformat an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen mitzuteilen.

Auch für die Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel 1212 Titel 359 05, die im Haushalt 2015/16, 2017, 2018/19 und 2020/21 noch nicht entnommen wurden, sind die Entnahmen mitzuteilen.

Es wird gebeten, hierfür die im BW-Portal hinterlegten Formblätter zu verwenden (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“).

6.8 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie Finanzhilfen

Die betroffenen Ressorts (einschließlich der Fachreferate des Ministeriums für Finanzen) haben gemäß Nummer 12 die in § 5 StHG 2020/21 genannten Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes, die zum 31. Dezember 2021 bestanden haben,

bis spätestens 15. Februar 2022

dem Ministerium für Finanzen elektronisch im Excelformat an Statistik-BW@fm.bwl.de mitzuteilen.

Die Finanzhilfen des Landes, die im Haushaltsjahr 2022 hinzugekommen sind, sind

bis spätestens 1. April 2022

dem Ministerium für Finanzen elektronisch im Excelformat an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen mitzuteilen.

Es wird gebeten, hierfür jeweils die im BW-Portal hinterlegten Formblätter zu verwenden (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“).

Teil 2 **Allgemein gültige Vollzugsvorschriften**

7 **IT-Beschaffungen, Veräußerung entbehrlicher IuK-Geräte**

Für den Vollzug des Informationstechnischen Gesamtbudgets (IGB) gelten zusätzlich die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Organisation des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg (VwV IT-Organisation) sowie die Hinweise zur Titelgruppe 69 im Gruppierungsplan der Haushaltssystematik. Bei Abweichungen von den Planerläuterungen und Planunterlagen ist nach den Regelungen der

vorgenannten Verwaltungsvorschrift zu verfahren; die Nummern 1.1 viert-
letzter Absatz und 16.3 dieser Vollzugsvorschriften sind insoweit auf das
IGB nicht anzuwenden.

Bei der Veräußerung entbehrlicher IuK-Geräte nach VV Nummer 3 zu § 63
LHO, das heißt ohne Einwilligung des Ministeriums für Finanzen, sind nä-
here, den Verkaufspreis begründende Angaben in die Verkaufsunterlagen
aufzunehmen, zum Beispiel Anschaffungspreis, Nutzungsdauer, technische
Ausstattung und Ähnliches.

8 Umsatzsteuer

Jede Stelle der Landesverwaltung ist für die Erfüllung der Umsatzsteuer-
pflichten zu den von ihr wahrgenommenen Angelegenheiten verantwortlich.

8.1 Anwendung von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2b des Umsatzsteuerge- setzes (UStG)

Durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen
des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2b UStG
wird das Land Baden-Württemberg in größerem Umfang als bisher unter-
nehmerisch tätig sein. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 gel-
tende Übergangsfrist wurde durch Artikel 1 des Corona-Steuerhilfegesetzes
vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) bis zum 31. Dezember 2022 verlän-
gert. Die neuen Grundsätze sind für die juristische Person Land Baden-
Württemberg aufgrund der abgegebenen Optionserklärung erst ab dem 1.
Januar 2023 anzuwenden.

Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuerpflicht weiterhin an das Vorliegen ei-
nes Betriebs gewerblicher Art anknüpft (§ 2 Absatz 3 UStG a.F. in Verbin-
dung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes).

Ansprechpartnerin für Fragen zur Neuregelung ist die Stabsstelle für die
zentrale umsatzsteuerliche Unterstützung der Ressorts (Stabsstelle ZUU)

beim Ministerium für Finanzen (ZUU@fm.bwl.de) und bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (ZUU@ofdka.bwl.de).

Aufgrund der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 hat, entgegen aller bisherigen Regelungen, die Bewirtschaftung des Haushalts im Jahr 2022 brutto zu erfolgen.

8.2 Anwendung von § 2 Absatz 3 UStG a.F. in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes

Bei Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Geschäftsvorfälle müssen korrekt unter Berücksichtigung des Entstehungszeitraums der Umsatzsteuer (in der Regel Sollversteuerung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 1a UStG) verbucht werden.
- Umsatzsteuererklärungen müssen regelmäßig, vollständig und fristgerecht erstellt und elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die aus den Umsatzsteuererklärungen resultierende Zahllast ordnungsgemäß und pünktlich an das Finanzamt abgeführt wird.

8.3 Kauf von Gegenständen aus dem EU-Ausland (innergemeinschaftliche Erwerbe)

Bei Lieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist dem leistenden Unternehmer die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNummer) der jeweiligen Dienststelle mitzuteilen. Daraufhin stellt dieser eine Rechnung ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer unter dem Hinweis

auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung aus. Der Rechnungsbetrag ist netto, also ohne Umsatzsteuer, zu überweisen.

Die auf den (Netto-)Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer ist bei dem zuständigen deutschen Finanzamt anzumelden und an dieses abzuführen (sogenannter innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1a Absatz 1 UStG). Die Steuer ist im Monat der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats anzumelden (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UStG). Zudem sind die Erklärungspflichten nach § 18 Absatz 1, 2 und 4a UStG einzuhalten. Es ist zu prüfen, ob ein Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 UStG möglich ist.

8.4 Bezug von Werklieferungen und sonstigen Leistungen aus dem Ausland (Reverse-Charge-Verfahren)

Erbringt ein ausländischer Unternehmer (ansässig in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder im Drittland) eine sonstige Leistung an eine Dienststelle des Landes und liegt der Leistungsort im Inland (§ 3a Absatz 2 UStG), hat die Dienststelle dem leistenden Unternehmer ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNummer) mitzuteilen. Daraufhin hat dieser eine Rechnung ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer zu stellen und auf die Verlagerung der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger nach § 13b UStG (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren) hinzuweisen. Der Rechnungsbetrag ist ohne Umsatzsteuer zu überweisen. Dies gilt sowohl bei Leistungsbezug für den unternehmerischen Bereich als auch für den hoheitlichen (nicht wirtschaftlichen) Bereich.

Die auf den (Netto-)Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer ist bei dem zuständigen deutschen Finanzamt anzumelden und an dieses abzuführen. Die Steuerschuldnerschaft bestimmt sich im Fall der Erbringung einer sonstigen Leistung nach § 3a Absatz 2 UStG durch einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer nach § 13b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 UStG, bei allen übrigen sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers nach § 13b Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung

mit Absatz 5 UStG. Die Erklärungspflichten nach § 18 Absatz 1, 2 und 4a UStG sind einzuhalten. Es ist zu prüfen, ob ein Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 UStG möglich ist.

Entsprechendes gilt bei im Inland steuerpflichtigen Werklieferungen eines ausländischen Unternehmers. Hier verlagert sich die Steuerschuld nach § 13b Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 UStG auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger.

8.5 Steuersatz

Es ist darauf zu achten, dass der in der Bundesrepublik Deutschland geltende Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent beziehungsweise der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7 Prozent zum Tragen kommt. Die Auszahlungsanordnungen für die Lieferung oder sonstige Leistung und für die abzuführende Umsatzsteuer sind zweckmäßigerweise gleichzeitig zu erstellen und der zuständigen Kasse zur Ausführung mit Fälligkeitstermin zuzuleiten. Rechnungsbetrag und Umsatzsteuer sind aus demselben Titel zu zahlen.

Bei der Lieferung von begünstigten Druckerzeugnissen (vergleiche Nummer 49 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 UStG) ist zu berücksichtigen, dass diese dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 Prozent unterliegen.

9 Beratungsleistungen

Anzahl und Kosten von externen Beratungsleistungen einschließlich Gutachten und Sachverständigenleistungen sind auf das Notwendige zu begrenzen. Insbesondere mit dem Ziel, die Ausgaben für Beratungsleistungen im Vergleich zu den Vorjahreswerten zu reduzieren, ist kritisch zu prüfen, ob die Einholung externer Beratungsleistungen notwendig und der Aufwand gerechtfertigt ist. Vorrangig soll geprüft werden, ob Beratungsleistungen von der Verwaltung selbst oder über die Beauftragung einer Hochschulprofessorin oder eines Hochschulprofessors durch das Wissenschaftsministerium

(§ 46 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes) erbracht werden können. Die im BW-Portal vorgehaltenen Geschäftsverteilungspläne der Dienststellen in den Ressorts informieren dabei über die in der Landesverwaltung vorhandenen Kompetenzen. § 7 LHO bleibt unberührt.

Ausgaben für Beratungsleistungen sind grundsätzlich bei der Gruppe 526 – Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten – oder bei Titel 534 01 – Dienstleistungen Dritter und dgl. – zu veranschlagen und zu buchen. Zur Abgrenzung wird auf die Hinweise im Gruppierungsplan und in den Haushaltstechnischen Richtlinien Baden-Württemberg verwiesen. Ergänzend sind grundsätzlich FI-Sachkonten der Hauptgruppe 612 ("Entwicklungs-, Versuchs-, Konstruktionsarbeiten, Sachverständigengutachten") zu verwenden. Die Buchung hat so zu erfolgen, dass der regelmäßigen Berichtspflicht zur Vergabe von Beratungsleistungen an Externe nachgekommen werden kann.

10 Ausführungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

- 10.1 Bei Kabinettsvorlagen mit finanziellen oder personellen Auswirkungen ist das Ministerium für Finanzen stets zu beteiligen. Auf die im „Leitfaden Haushalts-controlling“ festgelegten Grundsätze wird verwiesen.

Im Hinblick auf das Ziel eines dauerhaft ohne Neuverschuldung ausgeglichenen Haushalts und die weiter steigenden Ausgaben, insbesondere für Personal und Versorgung, hat die Landesregierung ein generelles Moratorium für Mehrausgaben beschlossen. Jede Mehrausgabe oder Verpflichtung zur Leistung von Mehrausgaben, die nicht durch Umschichtungen oder Mehreinnahmen im selben Einzelplan dauerhaft gedeckt werden kann, bedarf der Zulassung einer Ausnahme durch den Ministerrat. Ausgenommen sind unabweisbare Leistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.

Deshalb müssen Vorlagen an den Ministerrat über Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen, für die Ausgaben im Haushaltsplan

nicht oder in nicht ausreichender Höhe veranschlagt sind, entsprechende Deckungsvorschläge zu Lasten des Haushaltsplans des betroffenen Geschäftsbereichs enthalten. Andere Deckungsvorschläge und Deckungsvorschläge zu Lasten des Gesamthaushalts sind nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und der gegebenenfalls betroffenen Ministerien zulässig.

In den Kabinettsvorlagen ist zur Darstellung der einmaligen beziehungsweise mittelfristigen finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen und zur Darstellung der (Gegen-)Finanzierung der Maßnahmen das entsprechende jährlich aktualisierte Muster im BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) zu verwenden. Die Grundsätze des Haushaltscontrollings sind zu beachten. Die für das Haushaltscontrolling notwendigen Unterlagen sind im BW-Portal unter „Haushalt“ => „Haushaltscontrolling“ hinterlegt.

- 10.2 Ablieferungspflichtige Vergütungen für Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten (vergleiche Landesnebentätigkeitsverordnung) und Tarifbeschäftigten (vergleiche § 3 Absatz 4 TV-L und die Sonderregelungen dazu, § 24 TVÜ-Länder und § 5 TV-Ärzte) sind bei Kapitel 1212 Titel 119 49 als Einnahme zu buchen.
- 10.3 Für die Ermittlung der Essenspreise in Behördenkantinen gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg, insbesondere die §§ 7, 34 und 61 LHO. Für die Essensteilnahme an sonstigen Einrichtungen einschließlich Heimen sind bei der Ermittlung der Kostenbeiträge der Bediensteten und gegebenenfalls Gäste ebenfalls die Regelungen der LHO, insbesondere § 7 LHO, entsprechend anzuwenden.

In einzelnen Bereichen bestehende Sonderregelungen bleiben unberührt; ihr Weitergelden ist auf Anforderung des Ministeriums für Finanzen jeweils bei der Haushaltsaufstellung zu begründen.

- 10.4 Am Ende des Haushaltsjahres noch zur Verfügung stehende Haushaltsmittel dürfen nicht für „Vorratskäufe“ oder sonstige nicht notwendige Beschaffungen verwendet werden, um damit den Heimfall der Mittel zu umgehen. Dies gilt auch, soweit Reste ansonsten gemäß § 6 Absatz 2 StHG 2022 automatisch in Abgang gestellt würden. Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Regressansprüchen führen. Auf den Haushaltsgrundsatz der Notwendigkeit gemäß § 6 LHO wird verwiesen.
- 10.5 Für die Beschaffung von Briefpapier, Briefkarten (Glückwunschkarten) und Umschlägen besonders teurer Qualität (Bütten, Japanpost) sowie von Kaffeegeschirr und Ähnlichem „für Repräsentationszwecke“ liegt in der Regel kein dienstliches Bedürfnis vor. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen Haushaltsmittel (zum Beispiel bei Titel 511 01) dafür grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.
- 10.6 Bei Anordnungen und Buchungen auf Titeln der Gruppe 511 sind geringfügige Überschreitungen der Wertgrenze von 5 000 Euro bis zu 10 Prozent, die durch Preissteigerungen seit der Veranschlagung im Haushaltsplan eingetreten sind, für die Buchungsstelle unbeachtlich.
- 10.7 Der Regelbetrag für die Veranschlagung von Mitteln für Aufwendungen bei Amtseinführungen sowie Verabschiedungen und Ähnliches (Titel 529 10) beträgt jeweils 1 000 Euro. Eine Überschreitung ist in besonderen Fällen möglich, wenn sichergestellt wird, dass der veranschlagte Gesamtansatz des Haushaltsjahres dadurch nicht überschritten wird. Nummer 10.8 gilt entsprechend.
- 10.8 Bei Ausgaben für Repräsentationen erfordert der Grundsatz der Sparsamkeit besonders strenge Maßstäbe:
- Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen; Gepflogenheiten in Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich kein geeigneter Maßstab.

- Bei der Inanspruchnahme der Verfügungsmittel für interne Repräsentationsaufgaben ist hinsichtlich der in Betracht kommenden Anlässe und der Höhe der Aufwendungen besondere Zurückhaltung angebracht.
- Ausgaben für Repräsentationen dürfen aus Titeln nur geleistet werden, soweit die Zweckbestimmung oder die Erläuterungen dies ausdrücklich zulassen (vergleiche insbesondere Festtitel 529 01 und 529 02).
- Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist ausreichend darzustellen; dazu gehören insbesondere Angaben über den die Aufwendungen verursachenden Anlass sowie über Funktion und Anzahl der Begünstigten (Teilnehmer, Geschenkeempfänger et cetera).

10.9 Billigkeitsleistungen bei infolge tariflicher Ausschlussfristen erloschener Entgeltansprüche von Tarifbeschäftigten aus Kapitel 1212 Titel 443 05 kommen nur in ganz besonderen Härtefällen in Betracht. Ein solcher, ganz besonderer Härtefall kann angenommen werden, wenn das Schwergewicht des Verschuldens unter Berücksichtigung der Prüfungspflicht der oder des Tarifbeschäftigten beim Land liegt und in Anbetracht der Vermögensverhältnisse der oder des Tarifbeschäftigten sowie der Höhe des erloschenen Anspruchs eine unbillige Härte vorliegt.

Bei Ansprüchen unter 250 Euro ist deshalb grundsätzlich eine Leistung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des LBV erstreckt sich auch auf diesen Bereich. In den übrigen Fällen, in denen das LBV keine Zuständigkeit hat, ist vom zuständigen Fachministerium unter eingehender Darlegung des Sachverhalts die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen einzuholen und die Zuweisung der erforderlichen Haushaltsmittel zu beantragen. Bei Landesbetrieben nach § 26 LHO sind Billigkeitsleistungen aus den jeweiligen Wirtschaftsplänen zu bestreiten. Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen ist auch in diesen Fällen erforderlich.

Billigkeitsleistungen infolge erloschener Ansprüche auf Zahlung eines Jubiläumsgeldes können auf Grund des besonderen Charakters dieser Leistung ohne Härtefallprüfung gewährt werden.

Sonstige Billigkeitsleistungen in ganz besonders gelagerten Härtefällen können nur gewährt werden, wenn eine entsprechende Empfehlung des Petitionsausschusses des Landtags vorliegt.

- 10.10 Aufgrund von § 41 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) erhalten Mitglieder der Personalvertretungen bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften. Die Übernahme der Kosten für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ist nur möglich, soweit die Teilnahme des Personalvertretungsmitglieds objektiv und subjektiv erforderlich ist und die Veranstaltungsdauer angemessen erscheint. Die Entscheidung der Dienststelle über die Kostenübernahme unterliegt dem allgemein geltenden Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, insbesondere in Bezug auf die Zahl der zu entsendenden Mitglieder und die Dauer der Schulung.
- 10.11 Wenn bei einer Zweckbestimmung neben Haushaltsmitteln des Landes auch andere Mittel zur Verfügung stehen (zum Beispiel Drittmittel, Mittel aus dem Wettmittelfonds oder aus der Spielbankenabgabe), sind die Landesmittel nachrangig einzusetzen, sofern keine gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründe (zum Beispiel Dotationsauflage eines Zuwendungsgebers) entgegenstehen. Dies ist auch bei der Bildung von Ausgaberesten zu beachten.
- 10.12 Die Nachweisung
- der Mittelumsetzungen gemäß § 50 Absatz 1 LHO,
 - der kapitel- oder einzelplanübergreifenden Mittelumschichtungen des Informationstechnischen Gesamtbudgets im Rahmen der gegenseitigen

Deckungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe b StHG 2022

erfolgt in der Haushaltsrechnung (Nachweis 3) des Landes programmgesteuert. Voraussetzung für die Nachweisung ist, dass die Umsetzungen und Umschichtungen mit der jeweils hierfür vorgesehenen Budgetunterart gebucht wurden. Für Umsetzungen ist die Transaktion FR 87 Budgetunterart UMSE und für Umschichtungen die Transaktion FR 87 Budgetunterart UMSI zu verwenden. Für andere Buchungen dürfen diese Transaktionen nicht verwendet werden. Die Programmlogik führt ansonsten zu fehlerhaften Auswertungen.

10.13 Ein Durchreichen von Mitteln in einen weiteren Deckungskreis ist grundsätzlich nicht möglich. Ein deckungsberechtigter Titel darf grundsätzlich erst dann verstärkt werden, wenn seine Mittel verbraucht sind und zur Zahlung aus diesem Titel Mittel benötigt werden. Von dem deckungspflichtigen Titel können maximal Mittel in Höhe des Titelansatzes zur Deckung herangezogen werden. Auf die entsprechende Vorgehensweise bei der Rechnungslegung wird Bezug genommen.

10.14 Zahlungsanordnungen sind unabhängig von der Fälligkeit umgehend zu erteilen. Auf VV Nummern 1 und 2 zu den §§ 70 bis 79 LHO wird hingewiesen.

11 Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Personalstellen und der Personalausgaben

11.1 Anwärtnerinnen und Anwärter und nicht unter den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) fallende Personen, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden, dürfen grundsätzlich nur zur Sicherung des Behördennachwuchses eingestellt werden. Bei zurückgehendem Bedarf und geringer werdenden Einstellungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch Stellenabbau) sind diese Ausbildungskapazitäten rechtzeitig zurückzuführen.

Hinsichtlich der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG sollte die Ausbildungskapazität auch über den Eigenbedarf hinaus mindestens auf dem bisherigen Niveau beibehalten werden.

Auf das am 24. Mai 2019 von der Landesregierung mit unterzeichnete „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg 2019 - 2022“ wird verwiesen.

- 11.2 Im Stellenteil (Titel 422 01) des Staatshaushaltsplans sind bei bestimmten Bereichen in mehreren Einzelplänen Vermerke ausgebracht, wonach zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse in Einzelfällen und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Planstellen verschiedener Abschnitte des Stellenplans beziehungsweise verschiedener Kapitel vorübergehend gegenseitig in Anspruch genommen werden dürfen (sogenannte Durchlaufvermerke). Als vorübergehende Inanspruchnahme gilt ein Zeitraum von höchstens 5 Jahren im Einzelfall. Danach ist die in Anspruch genommene Stelle zurückzugeben. Sofern bei der für die Rückgabe eingeplanten Stelle der Eintritt der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers in den Ruhestand nach § 39 LBG hinausgeschoben wird, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Durch den Durchlaufvermerk wird die Stellenbindung (an die Fachrichtung) nicht aufgehoben, das heißt es dürfen nur solche Planstellen gegenseitig in Anspruch genommen werden, die auch in den angegebenen Tätigkeitsgebieten übereinstimmen. Auch dürfen Bewertungsgrundsätze durch die Inanspruchnahme der Durchlaufvermerke nicht verletzt werden.

Außerdem ist es unzulässig, auf Grund des Durchlaufvermerks Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Planstellen eines nicht der Beschäftigungsdienststelle entsprechenden Kapitels oder Stellenplanabschnitts zu führen. Bei einer kapitelübergreifenden Inanspruchnahme der Durchlaufvermerke sind die Dienstbezüge zu Lasten des Kapitels der jeweiligen Beschäftigungsdienststelle zu zahlen.

11.3 Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen nach § 3 StHG 2022, § 17 Absatz 5 und 6 LHO und den VV zu § 49 LHO:

11.3.1 Die Ressorts haben für ihre Geschäftsbereiche sicherzustellen, dass bei der Eingruppierungsfeststellung dem Gebot einer einheitlichen Anwendung der Tarifbestimmungen und der sparsamen Haushaltsführung durch eine sorgfältige Prüfung der sich aus den Tarifverträgen beziehungsweise aus den für das Land maßgeblichen sonstigen Eingruppierungsregelungen ergebenden Ansprüche Rechnung getragen wird.

Bei der für die Eingruppierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tariflich grundsätzlich notwendigen Subsumtion der Tätigkeiten unter die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L und der sonstigen für das Land maßgeblichen Eingruppierungsregelungen ist die Wertigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsstellen oder die Bewertung vergleichbarer Dienstposten von Beamtinnen und Beamten tarifrechtlich ohne Bedeutung. Es ist jedoch streng darauf zu achten, dass die auszuübende beziehungsweise ausgeübte Tätigkeit keinem höheren Tätigkeitsmerkmal als dem der Entgeltgruppe der veranschlagten Stelle entspricht.

Zusätzliche oder neue Aufgaben, die einen Anspruch auf eine höhere Eingruppierung zur Folge haben, können nur übertragen werden, wenn innerhalb der Stellenübersicht eine der höherwertigen Tätigkeit entsprechende besetzbare Stelle zur Verfügung steht oder das Ministerium für Finanzen einer Abweichung von der Stellenübersicht vorher zugestimmt hat. Auf VV Nummer 2.2 zu § 49 LHO wird hingewiesen.

Es ist unzulässig, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern lediglich zum Zwecke einer höheren Eingruppierung andere Aufgaben zu übertragen und dadurch möglicherweise andere höher eingestufte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der höher bewerteten Tätigkeit zu entlasten (siehe auch Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 14. September 1982, Az.: P 7304 - 68/82, betreffend Vornahme von Organisationsprüfungen vor

der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf Beschäftigte, und Gl. Nummer 12 der Hinweise des Ministeriums für Finanzen zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht und Zusatzversorgungsrecht).

Der Vordruck zur Überprüfung der tariflichen Eingruppierung mit der Bezeichnung „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (Vordruck „LBV TDBA“) in der jeweils aktuellen Fassung ist im Intranet des LBV abrufbar.

Sollen in besonders begründeten Einzelfällen auf Stellen für außertariflich Beschäftigte tariflich Beschäftigte oder auf Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außertariflich Beschäftigte geführt werden, so bedarf es, soweit eine abweichende Besetzung nicht allgemein zugelassen wurde, hierzu der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen gemäß § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO.

- 11.3.2 Nach § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO in Verbindung mit VV Nummer 6 zu § 49 LHO bedürfen Abweichungen von den Stellenübersichten der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Ministeriums für Finanzen. Diese ist dann nicht mehr möglich, wenn die Maßnahme, die zwangsläufig eine Abweichung von der Stellenübersicht zur Folge hat, bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde. In diesen Fällen liegt kein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vor. Der Antrag zur Abweichung von der Stellenübersicht ist vor der Durchführung der geplanten Maßnahme zu stellen und ausreichend zu begründen. Dies gilt auch für ein etwaiges „Hineinwachsen“ in eine höherwertige Tätigkeit.

Gemäß § 17 Absatz 6 LHO in Verbindung mit VV Nummer 6 zu § 49 LHO willigt das Ministerium für Finanzen allgemein in Stellenabweichungen grundsätzlich ohne Vorlage von Tätigkeitsbeschreibungen ein, die sich unmittelbar durch die Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 2. März 2019 ergeben.

Die sich dadurch ergebenden Änderungen der Stellenübersichten sind - soweit noch nicht geschehen - zur Abstimmung an das Ministerium für Finanzen entsprechend dem Vordruck „Übersicht nach § 3 Absatz 21 StHG 2022 über die Abweichungen von der Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen in Durchführung der Entgeltordnung zum TV-L – Änderungstarifverträge Nummer 11 zum TV-L und Nummer 10 zum TVÜ-Länder vom 2. März 2019 – für Beschäftigte, deren Eingruppierungsmerkmale sich zum 1. Januar 2020 ändern“ beziehungsweise im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes entsprechend dem Vordruck „Übersicht über die Abweichungen von der Stellenübersicht zum 1. Januar 2020 für Arbeitnehmer/innen in Durchführung der Entgeltordnung zum TV-L – Änderungstarifverträge Nummer 11 zum TV-L und Nummer 10 zum TVÜ-Länder vom 2. März 2019 – für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ zu verwenden und dem Ministerium für Finanzen zu übersenden.

Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 1 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen) der Entgeltordnung zum TV-L ist neben der vorgenannten Änderung der Stellenübersicht auch eine „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (Vordruck „LBV TDBA“ in der jeweils aktuellen Fassung ist im Intranet des LBV abrufbar) vorzulegen.

Hinsichtlich der neuen Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 11 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik) der Entgeltordnung zum TV-L, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, wird das Ministerium für Finanzen entsprechend § 3 Absatz 21 StHG in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 2. März 2019 zur Entgeltordnung zum TV-L ermächtigt, soweit sich eine höhere Eingruppierung ergibt, Stellen oder Planstellen zu streichen und in gleicher Anzahl höherwertige Stellen zu schaffen. Hierzu sind dem Ministerium für Finanzen entsprechende Anträge vorzulegen. Die sich dadurch ergebenden Änderungen der Stellenübersichten sind - soweit noch nicht geschehen - zur Abstimmung an das Ministerium für Finanzen entsprechend dem Vordruck „Über-

sicht nach § 3 Absatz 21 StHG über die Abweichungen von der Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen in Durchführung der Entgeltordnung zum TV-L – Änderungsstarifverträge Nummer 11 zum TV-L und Nummer 10 zum TVÜ-Länder vom 2. März 2019 – für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, deren Eingruppierungsmerkmale sich zum 1. Januar 2021 ändern“ zu verwenden dem Ministerium für Finanzen zu übersenden. Sofern entsprechend eine Neubewertung auf Basis der vorhandenen Tätigkeitsdarstellung erfolgen muss, sind neben der Änderung der Stellenübersicht auch die entsprechenden Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen („LBV TDBA“) vorzulegen. Eine Ausnahme bilden die Beschäftigten, die bisher schon als „Leiter von IT-Gruppen“ bestellt waren. Hier wird im Regelfall eine Zuordnung ohne neue Bewertung möglich sein.

- 11.3.3 Für die Anwendung von § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO sind die Grundsätze des Notbewilligungsrechts der Finanzministerin oder des Finanzministers nach Artikel 81 LV in Verbindung mit § 37 LHO zu beachten. Das Ministerium für Finanzen ist deshalb gehalten, bei der Beurteilung der Voraussetzungen einen sehr strengen Maßstab anzulegen. Es kann in Abweichungen von der Stellenübersicht im Sinne einer Stellenhebung zur höheren Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dann aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr einwilligen, wenn diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund der von ihnen ausgeübten Tätigkeit tarifrechtlich bereits in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sind. Von entsprechenden Anträgen ist daher abzusehen. Der tarifrechtliche Zahlungsanspruch kann allerdings nicht unter Hinweis auf das Fehlen der haushaltsmäßigen Grundlage verweigert werden.

Eine Einwilligung ist auch dann nicht mehr möglich, wenn die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe auf Grund der ausgeübten Tätigkeit durch Urteil oder Vergleich in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren festgestellt wird. Ist die Rechtslage eindeutig, sind solche Verfahren durch Erfüllung des tarifrechtlichen Anspruchs zu vermeiden; insbesondere dürfen die Betroffenen nicht auf den Klageweg verwiesen werden. Auch in diesen Fällen ist von Anträgen nach § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO abzusehen. In

tarifrechtlichen Zweifelsfällen ist das Tarifreferat des Ministeriums für Finanzen zu beteiligen. Dabei wird auf VV Nummer 2 und 3 zu § 58 LHO hingewiesen. Empfiehlt das Tarifreferat des Ministeriums für Finanzen, wegen des für das Land zu erwartenden nachteiligen Urteils von einem arbeitsgerichtlichen Verfahren abzusehen und den tarifrechtlichen Anspruch zu erfüllen, bedeutet dies keine Einwilligung des Ministeriums für Finanzen in die Abweichung von der Stellenübersicht nach § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO.

Ergeben sich aus einem Urteil rückwirkende, über das laufende Haushaltsjahr hinausgehende Zahlungsverpflichtungen, bedarf es zu deren Erfüllung im Rahmen der Stellenbewirtschaftung keiner besonderen Einwilligung des Ministeriums für Finanzen nach § 37 Absatz 1 LHO.

Das Ministerium für Finanzen bittet, in solchen Fällen jeweils zu prüfen, ob bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften gegen die dafür verantwortlichen Beschäftigten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten beziehungsweise Regressansprüche geltend zu machen sind.

- 11.3.4 Soweit das Ministerium für Finanzen für das vorangegangene Haushaltsjahr in Abweichungen von den Stellenübersichten nach § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO in Verbindung mit VV Nummer 6 zu § 49 LHO eingewilligt hat, die der Zustimmung zugrundeliegenden Tatbestände im jetzigen Haushaltsjahr fortbestehen und diese Änderungen lediglich aus zeitlichen oder technischen Gründen nicht bereits im gültigen Staatshaushaltsplan berücksichtigt sind, wird die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen nach § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO in Verbindung mit VV Nummer 6 zu § 49 LHO auch für das jetzige Haushaltsjahr hiermit allgemein erteilt. Dies gilt nicht, soweit sich das Ministerium für Finanzen die Einwilligung für das Folgejahr seinerzeit ausdrücklich vorbehalten hat.
- 11.3.5 Für die Umsetzung von Stellen nach § 50 Absatz 1 und 2 LHO gilt Nummer 11.3.4 entsprechend.

11.3.6 Budget Leistungsprämien

Die Ressorts haben im Rahmen des Haushaltsvollzugs Sorge dafür zu tragen, dass auf Grund der Vergabe von Leistungsprämien kein Mehrbedarf an anderer Stelle beziehungsweise kein Mehrbedarf in späteren Haushaltsjahren ausgelöst wird und dass trotz der Vergabe von Leistungsprämien die Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben und etwaiger sonstiger Einsparauflagen, die im Staatshaushaltsplan für 2022 veranschlagt sind, sichergestellt ist.

11.3.7 Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 3 Absatz 16 StHG 2022)

§ 3 Absatz 16 StHG 2022 enthält eine Ermächtigung, die finanzneutral die Schaffung von Leerstellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes analog den Regelungen von § 50 LHO ermöglicht. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 50 LHO gelten dabei entsprechend und sind zu beachten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ministerium für Finanzen ermächtigt, im Haushaltsvollzug Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

Damit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Stellen von solchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt werden, die auf den neu zu schaffenden Leerstellen geführt werden. Das heißt insbesondere:

- Wird eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ohne Entgelt freigestellt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Stelle neu zu besetzen, kann das Ministerium für Finanzen eine Leerstelle der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

- Für Fälle der Elternzeit kann – sofern die Voraussetzungen vorliegen – zur Überbrückung des Aushilfsbedarfs auch eine Leerstelle beantragt werden. Aus der Leerstelle können jedoch keine Entgeltzahlungen geleistet werden. Nimmt eine in Elternzeit befindliche Arbeitnehmerin oder ein in Elternzeit befindlicher Arbeitnehmer gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung wahr, so gilt sie oder er als Teilzeitbeschäftigte oder Teilzeitbeschäftigter. Sie oder er ist also in diesem Fall nicht auf einer Leerstelle, sondern auf einer Stelle zu führen.

Sofern die durch die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (§ 49 LHO) eröffnete Möglichkeit wahrgenommen wird, während der Elternzeit zur Überbrückung des Aushilfsbedarfs zulasten der betreffenden Stelle eine Ersatzkraft zu beschäftigen, kann nicht zusätzlich eine Leerstelle geschaffen werden.

Die Anträge an das Ministerium für Finanzen bezüglich der Schaffung von Leerstellen sind ausreichend zu begründen. In den Anträgen an das Ministerium für Finanzen ist für jeden beantragten Personalfall insbesondere darzulegen,

- welcher Personalvorgang dem Antrag zu Grunde liegt (zum Beispiel Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wird ohne Entgelt freigestellt);
- auf welcher Stelle – einschließlich Angabe von Kapitel und Titel (und gegebenenfalls Abschnitt) und Wertigkeit (Entgeltgruppe) – und in welchem Umfang (ganze Stelle oder halbe Stelle) die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bislang geführt wurde;
- in welcher Wertigkeit (Entgeltgruppe) und in welchem Umfang (ganze oder halbe Stelle) die Leerstelle geschaffen werden soll – einschließlich Angabe von Kapitel und Titel;
- für welchen Zeitraum die kw-Stelle geschaffen werden soll;

- warum für die Neubesetzung der freiwerdenden Stelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Sofern pro Haushaltskapitel beantragt wird, mehrere Leerstellen aufgrund gleicher Sachverhalte zu schaffen, können die Anträge – soweit aus Sicht der beantragenden Stelle sinnvoll – zusammengefasst werden.

Wird eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der auf einer Leerstelle geführt wird, wieder in der Landesverwaltung verwendet, ist sie oder er auf einer freien Stelle ihrer oder seiner Entgeltgruppe zu führen. Wie bei der Schaffung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte haben die personalverwaltenden Stellen durch personallenkende Maßnahmen deshalb Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr von auf Leerstellen geführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern freie und besetzbare Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen. Im Übrigen wird auf VV Nummern 3.2 und 3.3 zu § 50 LHO verwiesen, die analog anzuwenden sind.

Die Überbrückung eines Ersatzbedarfs durch die alternative Möglichkeit der Beschäftigung von Ersatzkräften – vergleiche VV Nummer 4 zu § 49 LHO – bleibt unberührt.

11.3.8 Abweichungen von den Stellenübersichten gemäß § 3 Absatz 17 StHG 2022

Sofern bisher sachgrundlos befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) im Bereich von Daueraufgaben aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden müssen und die Beschäftigung nicht auf einer Stelle, sondern aus Mitteln erfolgt, ist das Ministerium für Finanzen ermächtigt, in Abweichung von der Stellenübersicht im Haushaltsvollzug haushaltsneutral eine Stelle der benötigten Entgeltgruppe zu schaffen.

Die Anträge an das Ministerium für Finanzen bezüglich der Schaffung einer neuen Stelle im Haushaltsvollzug sind ausreichend zu begründen. Für jeden beantragten Personalfall ist insbesondere darzulegen,

- dass ursprünglich ein sachgrundlos befristetes Beschäftigungsverhältnis nach § 14 Absatz 2 TzBfG zu Grunde lag;
- dass die Beschäftigung nicht auf einer Stelle, sondern aus Mitteln erfolgt (insbesondere Angabe der betreffenden Finanzposition);
- nach welcher Entgeltgruppe die betreffende Person bislang bezahlt wurde und in welcher Wertigkeit (Entgeltgruppe) eine Stelle benötigt wird – die in Nummer 11.3.1 festgehaltenen Grundsätze sind dabei zu beachten;
- dass nunmehr von der betreffenden Person Daueraufgaben wahrgenommen werden;
- welche dringenden personalwirtschaftlichen Gründe für die Umwandlung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis sprechen;
- wie die Haushaltsneutralität in Bezug auf den Einzelplan als auch auf den Gesamthaushalt sichergestellt wird;
- warum die betreffende Person nicht auf eine vorhandene beziehungsweise auf eine frei werdende, entsprechend besetzbare Stelle des Einzelplans übernommen werden kann – vergleiche hierzu Nummer 11.4.

Auf das Formblatt zum Antrag auf Abweichung von der Stellenübersicht wird verwiesen. Das Formblatt ist im BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) abrufbar.

Gemäß § 17 Absatz 6 LHO bedürfen Abweichungen von den Stellenübersichten der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen. Sie darf nur im Falle

eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Mit § 3 Absatz 17 StHG 2022 wurde eine Ermächtigung über § 17 Absatz 6 LHO hinaus geschaffen, um die finanzneutrale Schaffung von Stellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans planmäßig zu ermöglichen. Deshalb ist diese Abweichung von der Stellenübersicht nicht in der Übersicht 1A der Landeshaushaltsrechnung aufzuführen.

11.3.9 Anpassung der Wertigkeit einer im Stellenplan ausgewiesenen Leerstelle für eine planmäßige Beamtin beziehungsweise einen planmäßigen Beamten (§ 3 Absatz 18 StHG 2022)

Mit § 3 Absatz 18 StHG 2022 wird die Möglichkeit der Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die sich seit höchstens zwei Jahren in Elternzeit oder Beurlaubung befinden und auf einer Leerstelle geführt werden, eröffnet.

Zielsetzung ist es, diese Beamtinnen und Beamten von Beförderungen nicht auszuschließen.

Mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Verwaltungen keine zwei Beförderungsstränge entstehen; maßgeblich bei Beförderungen sind deshalb die freien und besetzbaren Planstellen.

Beispiel:

- Es existieren drei freie und besetzbare Stellen, die für eine Beförderung genutzt werden könnten.
- Personalwirtschaftlich stehen zehn Beamtinnen oder Beamte grundsätzlich zur Beförderung an.
- Eine dieser Beamtinnen oder einer dieser Beamten wird aufgrund Elternzeit oder Beurlaubung auf einer Leerstelle geführt. Diese Beamtin oder

dieser Beamte verbleibt trotz ihrer oder seiner Beurlaubung zwei Jahre lang im Auswahlverfahren für Beförderungen.

- Es werden aufgrund der fachlichen Beurteilung drei Beamtinnen oder Beamte zur Beförderung ausgewählt.
 - Kommt die oder der auf der Leerstelle geführte Beamtin oder Beamte (aufgrund ihrer oder seiner Beurteilung) dabei nicht zum Zug, ist dies eine Gleichbehandlung mit den anderen nicht beurlaubten Beamtinnen oder Beamten und es ist keine weitere Maßnahme notwendig.
 - Sollte (aufgrund ihrer oder seiner Beurteilung) die oder der auf der Leerstelle geführte Beamtin oder Beamte zur Beförderung ausgewählt werden, so kann diese oder dieser auf ihrer oder seiner Leerstelle befördert werden. Nur in diesem Fall rückt die oder der an vierter Stelle zur Beförderung heranstehende Beamtin oder Beamte nach und kann auf der originären Planstelle befördert werden. Nur in diesem Fall können vier Beförderungen ausgesprochen werden.

Im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien und besetzbaren Planstelle ist das Leistungsprinzip zu beachten.

Nach erfolgter Beförderung der Beamtin oder des Beamten wird das Ministerium für Finanzen ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend anzupassen. Auf das Formblatt zum Antrag auf Anpassung der Wertigkeit einer im Stellenplan ausgewiesenen Leerstelle wird verwiesen.

Das Formblatt ist im BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) abrufbar.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr der Beamtin oder des Beamten aus der Elternzeit oder Beurlaubung eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

- 11.4 Die befristete Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb der Stellenbewirtschaftung bei Titel 428 01 und außerhalb der Titel 427 51 und 427 52 (Aushilfen und Ähnliches) ist nur nach Maßgabe der Zweckbestimmung und der Erläuterungen einschlägiger Titel der Gruppen 428 und 429 zulässig (vergleiche § 17 Absatz 5 und 6 LHO in Verbindung mit den VV zu § 49 LHO). Die in den Erläuterungen angegebene Zahl und die Eingruppierung der insoweit Beschäftigten sind verbindlich.

Entstehen aus vorübergehenden Aufgaben Daueraufgaben beziehungsweise fallen die tariflichen oder gesetzlichen Voraussetzungen für befristete Arbeitsverhältnisse weg oder sind sie aufgrund der Rechtsprechung im Einzelfall zweifelhaft geworden, so sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich auf vorhandene beziehungsweise auf die nächsten freiwerdenden, entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen. Die Regelung in § 3 Absatz 17 StHG 2022 – vergleiche Nummer 11.3.8 – bleibt hiervon unberührt.

Unbefristet Beschäftigte dürfen grundsätzlich nur auf freien und besetzbaren Stellen geführt werden (VV zu § 49 LHO). Hiervon ausgenommen sind bereits vorhandene Beschäftigte, deren Kosten dauerhaft ausschließlich aus Drittmitteln finanziert werden.

Eine Umsetzung von Beschäftigten, die auf Stellen geführt werden, auf Haushaltsmittel außerhalb der Stellenbewirtschaftung, insbesondere zum Zwecke einer höheren Eingruppierung dieser Beschäftigten unter Umgehung der hierfür nach Nummer 11.3 geltenden Grundsätze, ist unzulässig.

- 11.5 Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Zuweisung und Abordnung zu anderen Dienstherrn

11.5.1 Für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter, die nach § 72 in Verbindung mit § 73 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und § 7a des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) oder zur Ausübung einer befristeten Auslandstätigkeit ohne Dienstbezüge beurlaubt werden und deren Planstellen wegen des Vorliegens eines unabweisbaren Bedürfnisses neu besetzt werden müssen, werden auf Grund von § 50 Absatz 5 LHO hiermit allgemein die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ geschaffen. Bei einem unmittelbaren Wechsel von nach Satz 1 aus familiären Gründen beurlaubten Beamtinnen und Beamten in die Elternzeit können diese auf den Leerstellen weiterhin geführt werden.

Die Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszubringen. Für den Fall der Wiederverwendung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter gilt § 50 Absatz 6 LHO und VV Nummer 3 hierzu.

11.5.1.1 In den Fällen einer Beurlaubung an den Bund, an andere Länder oder an Kirchen ist ein Zuschlag zur Versorgung in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben. Wird während der Beurlaubung eine nicht ruhegehaltfähige Zeit zurückgelegt, zum Beispiel eine Elternzeit, ist für diese Zeit kein Zuschlag zu erheben.

11.5.1.2 In den Fällen einer landesinternen Beurlaubung oder einer Beurlaubung an sonstige Dritte ab dem 1. Januar 2019 (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) ist ein Zuschlag zur Versorgung in Höhe von 45,6 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen¹ entgegen stehen.

¹ zum Beispiel in der Forschung

- die „Vereinbarung zu § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg zur Förderung der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)“, Heidelberg vom 28. September 1976 oder
- der Beschluss vom 4.2.2014 TOP 4 des GWK-Ausschusses: Verabschiedung der Fortschreibung des Berichts und der Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Gemeinsame Berufungen“ Nummer 2.12 WGL-Beschlüsse („Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“ vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 10. März 2015), u.ä.

Wird während der Beurlaubung eine nicht ruhegehaltfähige Zeit zurückgelegt, zum Beispiel eine Elternzeit, ist für diese Zeit kein Zuschlag zu erheben.

11.5.1.3 Die Aufwendungen für Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung sind mit einem pauschalen Betrag von 220 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der laufenden Beurlaubung pro Beamtin und Beamten zu erstatten, sofern für diese Zeit ein Beihilfeanspruch beim Land besteht. In dem pauschalen Betrag sind die individuellen Wahlleistungen nicht enthalten.

11.5.1.4 Die personalverwaltenden Stellen teilen dem LBV den jeweils anzuwendenden Versorgungszuschlag mit.

Die Zahlung ist mit der aufnehmenden Stelle zu vereinbaren und bei Kapitel 1210 Titelgruppe 71 (außer bei Landesbetrieben) zu vereinnahmen.

In Fällen einer Beurlaubung an das Land kann aus Kapitel 1210 Titelgruppe 75 (außer bei Landesbetrieben) ein Versorgungszuschlag von bis zu 30 Prozent (entsprechend Nummer 11.5.1.1) beziehungsweise von bis zu 45,6 Prozent (entsprechend Nummer 11.5.1.2) geleistet werden.

11.5.1.5 In § 21 Absatz 1 LBeamtVGBW sind die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten definiert. Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist ruhegehaltfähig, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für diese Zeit ein Versorgungszuschlag entrichtet oder mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen wird.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen kann von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen werden. Das Ministerium für Finanzen stimmt hiermit allgemein zu, dass die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LBeamtVGBW nicht von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig gemacht wird bei einer Beurlaubung

1. im Rahmen von § 7 des Eignungsübungsgesetzes,
2. im Rahmen von §§ 9 und 16a des Arbeitsplatzschutzgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit § 78 des Zivildienstgesetzes,
3. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit als Entwicklungshelfer oder als integrierte Fachkraft (vergleiche § 2 Absatz 2 der Entsendungsrichtlinie Bund vom 15. April 2014, GMBI S. 634, in der jeweils geltenden Fassung),
4. für eine Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH oder entsprechenden Einrichtungen (entsandte Fachkraft); dass es sich um eine entsprechende Einrichtung handelt, ist in geeigneter Form aktenkundig zu machen,
5. zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule (vergleiche Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes und § 3 des Privatschulgesetzes),
6. für eine Forschungstätigkeit an einer ausländischen Hochschule bis zu einer Dauer von zwei Jahren,

7. für eine Forschungstätigkeit, für die der Beamtin oder dem Beamten von dritter Seite ein Forschungs- oder Habilitationsstipendium gewährt wird, wie zum Beispiel von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Volkswagen-Stiftung, der Thyssen-Stiftung oder der Fulbright-Foundation,
8. für eine pädagogische Zusatzausbildung oder -fortbildung an einer deutschen Hochschule,
9. zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Inland nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (JFDG, § 5 i.V.m. §§ 2,3 u. 4, BGBl. I S. 842),
10. für eine Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter bei EUROPOL, sofern aus diesem Beschäftigungsverhältnis keine zusätzlichen Versorgungsansprüche entstehen,
11. aus einem bestehenden Beamtenverhältnis zur Wahrnehmung einer Professur Vertretung bei einem anderen Dienstherrn; dies gilt nicht, wenn zwar eine vertretungsweise Wahrnehmung einer Professur vorliegt, der Vertretungsfall aber auf der Wahrnehmung eines Forschungsaufenthalts oder Ähnlichem beruht und der Kostenträger des Forschungsaufenthalts die Vertretungskosten übernimmt,
12. im Übrigen, wenn der Versorgungszuschlag unmittelbar und voll aus den Mitteln des Staatshaushaltsplans des Landes gedeckt werden würde, das heißt wenn die Erhebung des Versorgungszuschlags von der aufnehmenden Einrichtung zu einer entsprechenden Erhöhung des bestehenden Landeszuschusses an diese Einrichtung führen würde.

Die zuvor genannten Beurlaubungen sind von der Erstattung des Versorgungszuschlags ausgenommen.

Das Ministerium für Finanzen stimmt ferner zu, dass anlässlich neuer Beurlaubungen von Lehrkräften (Schulleiterinnen oder Schulleiter oder sonstige Lehrkraft) für den Einsatz als Auslandsdienstlehrkraft lediglich ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent auf der Grundlage der halben Bemessungsgrundlage vom Bund zu erheben ist.

Anlässlich neuer Beurlaubungen von Lehrkräften, die nach Nummer 2.4.4 VwV ASchulG mit vorheriger Zusage des BVA – ZfA – aus dem inländischen Schuldienst aus dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen für eine Tätigkeit als Ortslehrkraft im Auslandsschuldienst ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, stimmt das Finanzministerium ferner zu, dass lediglich ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der halben Bemessungsgrundlage vom Bund zu erheben ist. Sollte vom Bund für diese Personen kein Versorgungszuschlag nach der VwV ASchulG an das Land Baden-Württemberg geleistet werden, so wäre von der Ortslehrkraft ein Versorgungszuschlag auf der Grundlage der vollen Bemessungsgrundlage und unter Zugrundelegung des Prozentsatzes für Beurlaubung an sonstige Dritte zu entrichten, damit der entsprechende Zeitraum als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt wird.

Für Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg wird generell von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen, soweit die Erstattung der zu entrichtenden Umlage vereinbart wird. Den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den vorgenannten Bestimmungen für den Bereich des Landes zu verfahren.

11.5.2 Für Zuweisungen gilt Nummer 11.5.1.1 bis 11.5.1.4 entsprechend.

11.5.3 Von der Erstattung ausgenommen (Versorgungszuschlag und Beihilfepauschale) sind Fälle der Zuweisung zu einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen:

- Europäische Union: alle Organe, Institutionen und Einrichtungen, insbesondere
 - Rat der Europäischen Union
 - Europäische Kommission
 - Europäisches Parlament
 - Europäische Zentralbank
 - Europäischer Auswärtiger Dienst
 - Gerichtshof der Europäischen Union
 - Europäischer Rechnungshof
 - Europäischer Datenschutzbeauftragter
 - Europäische Bankenaufsichtsbehörde
 - Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
 - Europäischer Stabilisierungsmechanismus (ESM)
 - Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)
 - Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)
 - Europäische Polizeiakademie
 - Eurojust
 - Europäische Verteidigungsagentur
 - Europäische Agentur FRONTEX
 - Europäische Umweltagentur
 - Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
 - Europäische Agentur für Wiederaufbau
 - Europäische Exekutivagentur für Innovation und Netzwerke
 - Europäische Investitionsbank
 - Europäischer Investitionsfonds
 - Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
 - Ausschuss der Regionen

- Europarat
 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 - Entwicklungsbank des Europarats

- NATO
- OECD
- OSZE mit Einrichtungen
- Organisation der Vereinten Nationen
 - Internationaler Gerichtshof
 - Internationaler Strafgerichtshof
 - Internationale Atomenergie-Organisation
 - Internationale Agentur für Erneuerbare Energien
 - Internationaler Währungsfonds
 - Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
- Weitere
 - Europakolleg Brügge
 - Europäische Schulen: Sekretariat
 - Deutsch-Französische Hochschule
 - Deutsch-Französisches Jugendwerk
 - Deutsch-Französischer Verteidigungs- und Sicherheitsrat
 - Europäische Organisation für Kernforschung CERN
 - Europäische Patentorganisation/Europäisches Patentamt
 - Europäische Weltraumorganisation ESA
 - European Research Coordination Agency
 - Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTER-POL)
 - Welthandelsorganisation
 - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
 - Weltbankgruppe: Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Europäischer Entwicklungsfonds
 - Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung
 - Donaukommission
 - Internationale Kommission zum Schutz der Donau
 - Internationale Kommission zum Schutz des Rheins

- Deutsch-Französische Kommission für den Ausbau des Oberrheins
Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Für an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zugewiesene Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, deren Planstelle wegen des Vorliegens eines unabweisbaren Bedürfnisses neu besetzt werden muss, werden nach § 50 Absatz 5 LHO hiermit allgemein die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ geschaffen. Die Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszubringen. Für den Fall der Wiederverwendung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter gilt § 50 Absatz 6 LHO und VV Nummer 3 hierzu.

Zu steuerrechtlichen Gesichtspunkten in Fällen der Zuweisung wird auf das Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 4. März 2020, Az:1-0300.0/15, verwiesen.

- 11.5.4 In den Fällen der Abordnung mit dem Ziel der späteren Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ist ein Zuschlag für die Versorgung in Höhe von 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erheben, wenn nach der Versetzung eine Versorgungslastenverteilung erfolgen wird, bei der die Zeit der Abordnung dem Land zugerechnet wird. Wird während der Abordnung eine nicht ruhegehaltfähige Zeit zurückgelegt, zum Beispiel eine Elternzeit, ist für diese Zeit kein Zuschlag zu erheben. Die Aufwendungen für Beihilfe während der Zeit der Abordnung sind mit einem pauschalen Betrag von 220 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat zu erstatten. Die Zahlung des Versorgungszuschlags und der Beihilfepauschale ist mit der aufnehmenden Stelle zu vereinbaren und bei Kapitel 1210 Titelgruppe 71 zu vereinnahmen.

In Fällen von Abordnungen an das Land mit dem Ziel der späteren Versetzung kann ein Zuschlag für die Versorgung von bis zu 30 Prozent aus Kapitel 1210 Titelgruppe 75 gewährt werden. Ein eventuell geforderter Beihilfeersatz ist aus dem jeweiligen Einzelplan (Kapitel 02 des jeweiligen Einzel-

plans Titel 441 01) zu leisten. Wird während der Abordnung eine nicht ruhegehaltfähige Zeit zurückgelegt, zum Beispiel eine Elternzeit, ist für diese Zeit kein Zuschlag zu gewähren.

Für Abordnungen, die nicht mit dem Ziel der Versetzung erfolgen, ist lediglich ein einheitlicher Satz von 30 Prozent der jeweiligen Dienstbezüge nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn zu fordern beziehungsweise zu zahlen. Hier wird keine Erstattung der Beihilfe angefordert. Die Zahlung des Versorgungszuschlags erfolgt jeweils zeitgleich mit der Erstattung der Aktivbezüge. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag von dem Dienstherrn nachzuzahlen, zu dem die Abordnung erfolgte. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die dennoch im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten, sofern die Zeit der Abordnung beim aufnehmenden Dienstherrn als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.

11.6 Besetzung von Stellen

11.6.1 Die Einweisung einer beförderten Beamtin oder eines beförderten Beamten in eine neue Planstelle mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 LHO darf nicht vorgenommen werden. Dies gilt für § 49 Absatz 2 Satz 3 LHO entsprechend (Ministerratsbeschluss vom 18. Januar 1960).

11.6.2 VV Nummer 2.1 in Verbindung mit Nummer 1.3 zu § 49 LHO und VV Nummer 4.4.2 zu § 17 LHO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Besetzung von Stellen einer Laufbahn mit Tarifbeschäftigten mit einer Tätigkeit, die einer niedrigeren Laufbahn entspricht, bis zur Dauer von zwei Jahren allgemein zugelassen wird, darüber hinaus nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses.

11.6.3 Übersicht der Besoldungsgruppen mit vergleichbaren Entgeltgruppen

Für die Anwendung der VV zu § 49 LHO gelten folgende Besoldungs- und Entgeltgruppen als monetär vergleichbar:

Grundsätzlich sind folgende Entgeltgruppen als derselben Laufbahn zugehörig anzusehen:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe		Entgeltgruppe
A 16	E 15Ü	}	
A 15	E 15	}	
A 14	E 13Ü (St. 4a bis 6), E 14	} }	E 13 ¹⁾ bis E 15, E 15Ü
A 13 (höherer Dienst)	E 13 ¹⁾ , E 13Ü (St. 2 und 3)	} }	
A 13 (gehob. Dienst)	E 12, E 13 ²⁾ ; S 18; KR 16, KR 17	} }	
A 12	E 11; S 17; KR 14, KR 15	} }	
A 11	E 10; S 15, S 16; KR 13	} } }	E 9b bis E 12, E 13 ²⁾ ; S 11b bis S 18; KR 11 bis KR 17
A 10	E 9b (St. 3 bis 6); S 13, S 14; KR 12	} }	
A 9 (gehob. Dienst)	E 9b (St. 1 und 2); S 11b, S 12; KR 11	} }	
A 9 (mittlerer Dienst)	E 8, E 9a; S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 11a; KR 8 bis KR 10	} } }	
A 8	E 7; KR 7	}	
A 7	E 6	}	E 1 bis E 9a; S 2 bis S 11a; KR 5 bis KR 10
A 6	E 1 bis E 5; S 2 bis S 4, KR 5, KR 6	} }	

- 1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 TV-L, wie sie üblicherweise von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden.
- 2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 TV-L, wie sie üblicherweise von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden.

Dieser Stellenvergleich dient nur der Durchführung der VV zu § 49 LHO.

Der Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

11.6.4 Nach VV Nummer 7.4 zu § 49 LHO haben Dienststellen, denen gemäß VV Nummer 2 zu § 34 LHO die Bewirtschaftung von Stellen übertragen wurde, zur Überwachung der Inanspruchnahme von Stellen, für jede zu bewirtschaftende Stelle die Art und Zeitdauer der Inanspruchnahme unter Angabe der jeweiligen Stelleninhaberin und des jeweiligen Stelleninhabers nachzuweisen (Stellenbesetzungsnachweis). Ersatzkräfte sind unter Angabe der betroffenen Stelle entsprechend ihrem Beschäftigungsverhältnis hinter den in den Stellenübersichten aufgeführten Stellen in einem besonderen Abschnitt nachzuweisen. Sämtliche Änderungen, einschließlich der sonstigen Bewirtschaftungsvorgänge, sind fortlaufend einzutragen, so dass jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Stellen und die Zahl der freien Stellen festgestellt werden kann. Die Durchführung der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre ist ebenfalls förmlich und nachvollziehbar in den Fachakten zu dokumentieren.

11.7 Inanspruchnahme von Freistellungsjahren (Sabbatjahr) gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L in Verbindung mit § 7b SGB IV – Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428 (Schulbereich) sowie der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 StHG 2022 und der Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen gemäß § 6a Absatz 10 StHG 2022 die Flexibilisierungen des § 6a Absatz 7 StHG 2022 im Bereich der Stellenbewirtschaftung übertragen wurden.

Auf § 3 Absatz 14 StHG 2022 wird verwiesen. In Fällen der Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L in Verbindung mit § 7b SGB IV wird damit eine haushaltsneutrale, zeitlich befristete Vertretung während des Freistellungsjahrs beziehungsweise der Freistellungsjahre ermöglicht.

Hierzu wird die Stelle der oder des Freigestellten während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise über

eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L in Verbindung mit § 7b SGB IV in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase.

In der Freistellungsphase werden der Verwaltung dann die hierdurch ersparten Mittel in pauschalierter Form einmalig für die Beschäftigung einer oder eines Mittelbeschäftigten oder zur Verstärkung der Abordnungsmittel zur Verfügung gestellt. Hierzu sind dem Ministerium für Finanzen entsprechende Anträge im Rahmen der Planaufstellung (mit Ausnahme des Nachtragsverfahrens) sowie nachträglich bekannt gewordene Anträge im Rahmen des Haushaltsvollzugs vorzulegen.

Das Antragsverfahren darf nur dann eingeleitet werden, wenn auch sichergestellt werden kann, dass personelle Vertretungen entweder im Rahmen einer Nachbesetzung oder durch Mittelbeschäftigte gewährleistet werden können. Dies ist nicht der Fall, wenn vollzugliche Aufgaben zu erfüllen sind, die nur durch entsprechendes Personal erledigt werden dürfen. Ein Antrag zur indirekten Aufstockung der Sachmittel ist unzulässig.

Näheres hierzu – insbesondere zur Berechnung und zur Höhe der ersparten Mittel – wird in dem jeweiligen Planausschreiben des Ministeriums für Finanzen geregelt. Auf die aktualisierte Vorlage im BW-Portal wird verwiesen.

11.8 Verfahren bei der Versetzung und Abordnung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes (Landesbedienstete) innerhalb der Landesverwaltung

11.8.1 Verfahren bei Versetzung

Wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter versetzt, so sind ihre oder seine Bezüge beziehungsweise Entgelte ab dem Zeitpunkt der Versetzung zu Lasten der neuen Dienststelle zu zahlen. Anordnung, Zah-

lung und buchungsmäßiger Nachweis der Bezüge beziehungsweise Entgelte sind im Einzelfall von denjenigen Stellen durchzuführen, die jeweils für die Dienststelle zuständig sind, zu deren Lasten die Bezüge beziehungsweise Entgelte gezahlt werden. Bei Versetzung einer oder eines Landesbediensteten ist zu vermeiden, dass die laufende Auszahlung ihrer oder seiner Bezüge beziehungsweise Entgelte unterbrochen wird. Die beteiligten Dienststellen haben erforderlichenfalls in Abweichung von Satz 1 einen späteren Zeitpunkt für den Zahlungsübergang zu vereinbaren. In diesem Falle ist ein haushaltsmäßiger Ausgleich der zu Lasten der bisherigen Dienststelle bereits gezahlten oder zur Zahlung angeordneten Bezüge beziehungsweise Entgelte nach Maßgabe von Satz 1 vorzunehmen. Sind die Bezüge beziehungsweise Entgelte bei derselben Buchungsstelle eines Kapitels nachzuweisen, bedarf es keines haushaltsmäßigen Ausgleichs.

11.8.2 Verfahren bei Abordnung

Wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter abgeordnet, gilt Nummer 11.8.1 entsprechend. Abweichend von Satz 1 kann jedoch vereinbart werden, dass die Bezüge beziehungsweise Entgelte gemäß § 50 Absatz 3 und 4 LHO grundsätzlich bis zur Verkündung des nächsten Staatshaushaltsgesetzes zu Lasten der bisherigen Buchungsstelle weitergezahlt werden, ohne dass die aufnehmende Dienststelle diese Bezüge beziehungsweise Entgelte erstattet.

11.8.3 Bewirtschaftung der Stellen

Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Bestimmungen über Bewirtschaftung und Überwachung von Stellen und die Bindung der einzelnen Dienststellen an die im Haushaltsplan ausgebrachten oder ihnen zugewiesenen Stellen und Mittel.

11.9 Verfahren bei der Abordnung beziehungsweise Zuweisung (Übernahme) von Landesbediensteten an eine Dienststelle des Bundes, an andere Länder, an Kirchen oder sonstige Dritte und umgekehrt

11.9.1 Verfahren bei der Abordnung beziehungsweise Zuweisung von Landesbediensteten an eine Dienststelle der Bundesverwaltung

Wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter an eine Dienststelle der Bundesverwaltung abgeordnet beziehungsweise einer Dienststelle der Bundesverwaltung zugewiesen, so zahlt die bisher zuständige Kasse des Landes die Bezüge beziehungsweise Entgelte so lange weiter, bis die Abordnung beziehungsweise Zuweisung aufgehoben oder die oder der Landesbedienstete in den Bundesdienst übernommen wird. Hat die oder der Landesbedienstete während der Zeit der Abordnung beziehungsweise Zuweisung Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 55 LBesGBW, eine Leistungsprämie nach § 76 Absatz 8 LBesGBW oder auf eine entsprechende Zulage nach tarifrechtlichen Vorschriften, so werden diese Leistungen von der zuständigen Kasse des Landes zusammen mit den sonstigen Bezügen beziehungsweise Entgelten ausgezahlt. Die oberste Bundesbehörde, an die die oder der Landesbedienstete abgeordnet ist beziehungsweise der sie oder er zugewiesen ist, teilt der zuständigen Dienststelle des Landes die Höhe dieser Leistungen und den Zeitpunkt mit, von dem ab diese Leistungen über ein Konto des Landes zu zahlen sind. Den buchungsmäßigen Nachweis führt das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Die während der Abordnung beziehungsweise Zuweisung gezahlten Bezüge beziehungsweise Entgelte und etwaige entrichtete Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie entrichtete Umlagen einschließlich der darauf entfallenden pauschalen Steuern beziehungsweise Arbeitgeberbeiträge und Sanierungsgelder an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind mit Vordruck (zweifach) nach dem Muster im BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) vierteljährlich bei der zuständigen Bundesdienststelle zur Erstattung anzufordern.

Die Anforderung für das letzte Vierteljahr eines Haushaltsjahres muss spätestens am 5. Dezember bei der Bundesdienststelle vorliegen, damit die Erstattung noch im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden kann. Sofern die Höhe der Bezüge beziehungsweise Entgelte für den Monat Dezember zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststehen sollte, sind sie zusammen mit den Bezügen beziehungsweise Entgelten für das erste Vierteljahr des folgenden Jahres anzufordern. Wegen des Zeitpunkts, von dem ab die Bezüge beziehungsweise Entgelte vom Bund erstattet werden, gilt Satz 1 der Nummer 11.8.1 entsprechend.

Besondere Dienstaufwandsentschädigungen werden von der zuständigen Bundeskasse gezahlt.

Bei der Abordnung beziehungsweise Zuweisung von Bundesbediensteten an Dienststellen des Landes ist wegen der Erstattungsanforderung des Bundes entsprechend zu verfahren.

11.9.2 Verfahren bei der Abordnung beziehungsweise Zuweisung von Landesbediensteten an eine Dienststelle eines anderen Landes, an Kirchen oder sonstige Dritte

Wird eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter an eine Dienststelle im vorstehenden Sinne abgeordnet beziehungsweise einer solchen zugewiesen, so ist bei der Erstattung, Auszahlung und dem buchungsmäßigen Nachweis der Bezüge beziehungsweise Entgelte grundsätzlich nach der Regelung zwischen Bund und Land zu verfahren. Entsprechend ist bei der Abordnung beziehungsweise Zuweisung von Bediensteten von einer Dienststelle im vorstehenden Sinne zum Land zu verfahren.

Unter Beachtung von § 7 LHO getroffene abweichende Regelungen bleiben unberührt.

- 11.10 Verfahren bei der Versetzung (Übernahme) von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern zu einer Dienststelle des Bundes, eines anderen Landes, an Kirchen oder sonstige Dritte und umgekehrt ohne vorherige Abordnung
- 11.10.1 Beim Ausscheiden von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern aus dem Landesdienst in Folge einer Versetzung (Übernahme) zu einer Dienststelle im vorstehenden Sinne ohne vorherige Abordnung ist die Zahlung der Bezüge mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens einzustellen. Bei Versetzung (Übernahme) in den Landesdienst ohne vorherige Abordnung sind die Bezüge ab dem Zeitpunkt der Versetzung aus Landesmitteln zu zahlen.
- 11.10.2 Wird eine vom Bund versetzte (übernommene) Beamtin oder ein vom Bund versetzter (übernommener) Beamter oder Richterin oder Richter in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des § 49 Absatz 2 BHO rückwirkend bis zu einem Zeitpunkt in eine Beförderungsstelle eingewiesen, der vor dem Wirksamwerden der Versetzung (Übernahme) liegt, so wird auch eine etwaige Nachzahlung auf höhere Bezüge ab dem Tag vom Bund erstattet, ab dem die rückwirkende Einweisung wirksam wird.
- 11.11 Einnahmen aus der Erstattung von Bezügen beziehungsweise Entgelten nach den Bestimmungen der Nummern 11.8 bis 11.10 sind stets von den betreffenden Ausgaben abzusetzen.
- 11.12 Für die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 StHG 2022 und für die Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen gemäß § 6a Absatz 10 StHG 2022 die Flexibilisierungen des § 6a Absatz 7 StHG 2022 im Bereich der Stellenbewirtschaftung übertragen wurden, wird auf Nummer 15.2 hingewiesen.
- 11.13 Altersteilzeitarbeit gemäß Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des

Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW) – Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte des Landes

Wird mit vollbeschäftigten schwerbehinderten Tarifbeschäftigten Altersteilzeitarbeit gemäß dem TV ATZ BW vom 10. August 2012 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart, ist bezüglich der Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen Folgendes im Haushaltsvollzug zu beachten:

- Bei Vereinbarung des Teilzeitmodells:

Stellen für Tarifbeschäftigte, denen aufgrund des TV ATZ BW vom 10. August 2012 in der jeweils geltenden Fassung als Schwerbehinderte Altersteilzeitarbeit in Form des Teilzeitmodells bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeitarbeit mit einem Stellenanteil von 50 Prozent als besetzt. Zudem können aus der Stelle die Aufstockungsleistungen gemäß § 5 TV ATZ BW gezahlt werden. Darüber hinaus ist die Besetzung mit einer oder einem weiteren Tarifbeschäftigten mit bis zu 50 Prozent Teilzeit auf derselben Stelle während der gesamten Dauer der Altersteilzeitarbeit zulässig.

- Bei Vereinbarung des Blockmodells:

Auf Stellen für Tarifbeschäftigte, denen aufgrund des TV ATZ BW vom 10. August 2012 in der jeweils geltenden Fassung als Schwerbehinderte Altersteilzeitarbeit in Form des Blockmodells bewilligt ist, darf während der Freistellungsphase der oder des in Altersteilzeit befindlichen Tarifbeschäftigten zusätzlich eine Ersatzkraft geführt und gezahlt werden; während der Arbeitsphase sind 50 Prozent der Stelle mit Blick auf die Beschäftigung einer Ersatzkraft in der Freistellungsphase gesperrt. Zudem können aus der Stelle die Aufstockungsleistungen gemäß § 5 TV ATZ BW gezahlt werden.

Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Tarifbeschäftigten Altersteilzeitarbeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeitarbeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.

Für am 30. September 2012 bestehende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gelten die Regelungen zur haushaltsmäßigen und stellenrechtlichen Behandlung in Abschnitt III b der Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der zuletzt geltenden Fassung (abgedruckt in Gl. Nummer 4.11.1 der Hinweise des Ministeriums für Finanzen zum Arbeits- und Tarifrrecht, Sozialversicherungsrecht und Zusatzversorgungsrecht) fort.

11.14 Beschäftigung von Pensionärinnen und Pensionären ohne Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 68 Absatz 6 Satz 4 LBeamtVGBW

Die Art der Beschäftigung und der Beschäftigungsumfang ohne Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 68 Absatz 6 Satz 4 LBeamtVGBW kann nur im Rahmen bestehender Bewilligungen (Planstellen, Stellen oder Sachmittel) erfolgen. Entscheidungen über das Vorliegen dringender öffentlicher Belange oder dringender dienstlicher Interessen im Sinne des § 68 Absatz 6 Satz 4 LBeamtVGBW umfassen als finanzwirksame Maßnahmen auch die haushaltsrechtlichen Verantwortlichkeiten. Insbesondere wird auf die Haushaltsgrundsätze der Notwendigkeit (§ 6 LHO) sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) verwiesen. Bezüglich einer Einwilligung des Ministeriums für Finanzen wird auf § 40 LHO verwiesen.

Die Personalfälle derjenigen Pensionärinnen und Pensionäre, die aufgrund dringender öffentlicher Belange oder dringender dienstlicher Interessen mit den Rechtsfolgen nach § 68 Absatz 6 LBeamtVGBW wiederbeschäftigt werden, sind personalwirtschaftlich gesondert zu kennzeichnen.

Bei der Buchungsstelle zur Auszahlung des Verwendungseinkommens ist deshalb bei der Untergruppe zur BEW „NP“ (in DIPSY) einzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass zukünftige Fragestellungen beziehungsweise Berichtspflichten im Zusammenhang mit den Änderungen des § 68 Absatz 6 LBeamtVGBW durch die personalverwaltenden Stellen beantwortet werden können.

12 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie Finanzhilfen

Das Ministerium für Finanzen erhebt zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres die bestehenden Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes. Die Erhebung erfolgt für die Finanzstatistik, das Rating und für die Unterrichtung des Landtags. Hierzu sind von den betroffenen Ressorts (einschließlich der Fachreferate des Ministeriums für Finanzen) die notwendigen Meldungen zu erbringen.

Finanzhilfen gemäß § 5 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 und 3 StHG 2020/21 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Ferner ist dem Finanzausschuss über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben.

Meldepflicht:

Bezüglich der Meldefristen und -adressen wird auf Nummer 6.8 verwiesen.

13 Kraftfahrzeugbetrieb, Telekommunikation, Ausstattung von Diensträumen

13.1 Kraftfahrzeugbetrieb

13.1.1 Bei der Aussonderung von durch Kauf beschafften Dienstkraftfahrzeugen und Beschaffung von Ersatzfahrzeugen ist VV Nummer 6 zu § 63 LHO zu beachten.

- 13.1.2 Wird für Fahrzeuge, deren Aussonderung im laufenden Haushaltsjahr nicht vorgesehen war, aus besonderen Gründen eine Ersatzbeschaffung erforderlich, so ist dem Ministerium für Finanzen mit dem Antrag auf Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Mittel eine schriftliche Begründung der Notwendigkeit der Aussonderung vorzulegen. Darin sind insbesondere die Kosten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebssicherheit sowie der Restwert des Fahrzeugs darzustellen. Gegebenenfalls ist externer Sachverständiger hinzuzuziehen. Nach Feststellung der Aussonderungsnotwendigkeit dürfen grundsätzlich wertsteigernde Reparaturen wie zum Beispiel Tauschmotor, Tauschgetriebe und Ähnliches nicht mehr ausgeführt werden.
- 13.1.3 Hinsichtlich der Buchung der Entgelte für die kostenpflichtige Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen, des Ersatzes von Kraftfahrzeug-Instandsetzungskosten und dergleichen wird auf VV Nummer 4.2.2 zu § 35 LHO hingewiesen. Erlöse aus dem Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge und eventuell vorhandener Anbaugeräte werden grundsätzlich zentral bei Kapitel 1212 Titel 132 01 vereinnahmt. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen möglich.
- 13.1.4 Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 514 und etwa bei anderen Gruppen angegebenen Dienstkraftfahrzeuge sind bindend. Der Ist-Bestand an Dienstkraftfahrzeugen darf hiernach das im Staatshaushaltsplan angegebene Soll grundsätzlich nicht übersteigen. Nummer 16.3 ist analog anzuwenden.
- 13.1.5 Im Übrigen wird auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zum Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) verwiesen.

13.2 Telekommunikation

Auf die Verwaltungsvorschrift über die Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation (Dienstanschlussvorschrift – DAV), insbesondere die Ausführungen zur haushaltsmäßigen Behandlung der Ausgaben für TK-Einrichtungen, wird hingewiesen. In der Kosten- und Leistungsrechnung der

einzelnen angeschlossenen Dienststellen werden die anteiligen Fernsprechkosten berücksichtigt.

13.3 Ausstattung von Diensträumen

Für die Verausgabung von Mitteln zur Ausstattung von Diensträumen gelten die in der Anlage 4 zum Planausschreiben 2022 vom 23. Februar 2021 genannten Höchstsätze und Richtpreise. Innerhalb der Höchstsätze kann das genannte Ausstattungssoll nach Bedürfnissen des Einzelfalls verändert werden. Werden nur Einzelgegenstände benötigt, ist der entsprechende Richtpreis maßgebend.

Bei den Höchstsätzen beziehungsweise Richtpreisen ist berücksichtigt, dass bei der Erteilung von Sammelaufträgen erhebliche Preisnachlässe gewährt werden. Diesem Umstand ist durch Zusammenfassung von Einzelaufträgen Rechnung zu tragen. Kosten für eingebaute Einrichtungsgegenstände werden nur in Ausnahmefällen bei den Baukosten nachgewiesen (vergleiche Anlage 2 Dienstanweisung des Ministeriums für Finanzen für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg [DAW]). Die Höchstsätze für die Ausstattung von Diensträumen ermäßigen sich in diesem Fall entsprechend.

14 **Zuwendungen und Zuschüsse sowie Zuführungen an Landesbetriebe und sonstige Finanzierungsmittel für staatliche Einrichtungen, an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT), an die Universitäten und Hochschulen**

14.1 An Zuschussempfänger, die vom Land ganz oder teilweise unterhalten werden, dürfen Zuschüsse grundsätzlich nur insoweit und nicht eher geleistet werden (§ 34 Absatz 2 Satz 1 LHO), als dies zur Liquiditätssicherung erforderlich ist. Mit den Zuführungen an Landesbetriebe und sonstigen Finanzierungsmitteln für staatliche Einrichtungen ist entsprechend zu verfahren. Die vollständige Auszahlung der veranschlagten Zuschüsse beziehungsweise

Zuführungen ohne Liquiditätsbedarf ist unzulässig. Gegen sachgerechte zeitanteilige Auszahlungen bestehen keine Einwendungen.

Abweichende Regelungen in Gesetzen oder auf Grund von Gesetzen bleiben unberührt.

- 14.2 Landesbetriebe im Sinne des § 26 LHO haben die dem LBV entstehenden Aufwendungen für die Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Gehälter und Entgelte zu erstatten. Die Erstattungsbeträge werden vom LBV unmittelbar bei den Landesbetrieben angefordert.

Die Beihilfeaufwendungen für bei den Landesbetrieben und rechtsfähigen Landesanstalten öffentlichen Rechts tätige Beamtinnen und Beamte werden grundsätzlich nur mit einer Jahrespauschale gemäß der aktuell gültigen VwV-Kostenfestlegung (2 610 Euro pro Beamtin oder Beamten) abgerechnet und zum 1. Oktober 2022 durch das LBV angefordert.

Von allen Landesbetrieben gemäß § 26 LHO und rechtsfähigen Landesanstalten, für deren Beamtinnen und Beamte das Land die Versorgungslasten trägt, ist als Beitrag zu den Versorgungslasten des Landes ein Versorgungszuschlag entsprechend der VwV-Kostenfestlegung in Höhe von 45,6 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten an das LBV abzuführen. Hierzu ergeht seitens des LBV an die betroffenen Stellen eine gesonderte Anforderung.

- 14.2.1 Interne Verrechnungen sind nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften (§ 61 LHO und VV hierzu) konsequent umzusetzen.

- 14.2.2 Sonderregelung Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW)

Für Beamtinnen und Beamte, welche im Jahr 2022 im Zusammenhang mit einer Stellenübertragung von einem Landesbetrieb zur BITBW versetzt werden (Umsetzung gemäß § 50 LHO beziehungsweise § 9 Absatz 3 StHG 2022), gehen auch die Mittel für den Versorgungszuschlag, die Beihilfe und

die Kosten für die Verwaltungskostenerstattung an die BITBW über. Die Erstattung an das LBV übernimmt die BITBW.

Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte, welche von Landesbetrieben zur BITBW versetzt werden, sind nicht mit einer Untergruppe zu buchen.

Für Beamtinnen und Beamte, welche im Zusammenhang mit einer Stellenübertragung von einer Landesbehörde zur BITBW versetzt werden (Umsetzung gemäß § 50 LHO beziehungsweise § 9 Absatz 3 StHG 2022), wird – bis zur endgültigen Ermittlung des Personalbestands – auf die Erhebung des Versorgungszuschlags, der Beihilfe und sonstiger Kosten verzichtet.

Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte, die im Jahr 2022 von Landesbehörden zur BITBW versetzt werden, sind unter der Untergruppe 60 zu buchen.

Für Tarifbeschäftigte gelten die oben angegebenen Regelungen hinsichtlich der Verwaltungskostenerstattung an das LBV analog.

14.3 Werden durch die Landesoberkasse (LOK) oder das SAP Competence Center (SCC) der BITBW Dienstleistungen für einen Landesbetrieb oder eine rechtsfähige Landeseinrichtung erbracht, hat dieser oder diese der LOK beziehungsweise der BITBW die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Erstattungssätze werden vom Ministerium für Finanzen festgelegt und von der LOK beziehungsweise von der BITBW jährlich unmittelbar bei den Landesbetrieben oder rechtsfähigen Landeseinrichtungen angefordert.

14.4 Die Mittelumsetzungen bei Kapitel 1212 Titel 461 01 erfolgen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 LHO. Der Antrag muss neben dem benötigten Umsetzungsbetrag den Ansatz der Personalaufwendungen im Wirtschaftsplan 2022, die Berechnung der erwarteten Personalaufwendungen 2022 sowie die bereits vorgenommenen Einspar- und Deckungsmöglichkeiten enthalten.

- 14.5 Bei der Bemessung von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzulegen, wie sie nach dieser Verwaltungsvorschrift für die Landesverwaltung gelten.

Um auch den Bereich der Zuwendungen für erforderliche Vorsorge- und Einsparmaßnahmen offen zu halten, ist von den Ressorts in eigener Verantwortung zu prüfen, ob eine Kürzung der Zuwendungen von vornherein oder die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts nach VV Nummer 5.5 zu § 44 LHO für einen Teil der Zuwendung in Betracht kommt.

Soweit die Zuwendungsbescheide mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, ist das Ministerium für Finanzen damit einverstanden, wenn darin als Grund für das Wirksamwerden des Vorbehalts „die nachhaltige Gefährdung des Ausgleichs des Landeshaushalts“ angegeben wird. Die Bewilligungsbescheide können somit gegebenenfalls nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) widerrufen werden.

Bei Zuwendungen ist das Besserstellungsverbot zu beachten (VV Nummer 2.2.5 zu § 44 LHO und VV Nummer 1.3 der ANBest-I und der ANBest-P zu § 44 LHO). Hierbei gilt – nach näherer Maßgabe der VV zu § 44 LHO – unter anderem, dass Mehrausgaben, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen, grundsätzlich nicht förderfähig sind. Zur Berechnung, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird, können die Durchschnittswerte je Entgeltgruppe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Grunde gelegt werden, die sich aus dem jeweiligen Planausschreiben des Ministeriums für Finanzen zur Aufstellung des Staatshaushaltsplans ergeben („Richtsätze zur Veranschlagung der Entgelte der Beschäftigten“). Diese Richtsätze werden auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/oeffentlicher-dienst/arbeitnehmer/>

Es ist sicherzustellen, dass den Zuwendungsempfängern, die das Besserstellungsverbot beachten müssen und keinen Zugriff auf das Planausschreiben haben, die Richtsätze beziehungsweise die genannte Fundstelle in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

14.6 Auf die Regelungen der Nummern 26.6 und 26.7 der VV zu §§ 70 bis 79 HO wird verwiesen.

14.7 Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Landeshaushalt an das KIT (Universitätsbereich) erfolgt durch Auszahlungen zur Verrechnung zu Gunsten einer gesondert bei der LOK eingerichteten Buchungsstelle (Sonderkonto KIT). Von dieser Buchungsstelle ruft das KIT die dort für fällige Zahlungen erforderlichen Beträge bedarfsgerecht ab.

Soweit Länderressorts beziehungsweise Landeseinrichtungen beabsichtigen, dem KIT (Universitätsbereich) Mittel aus dem Landeshaushalt bereitzustellen, ist das konkrete Verfahren vorab zwischen dem KIT und dem Ministerium für Finanzen abzustimmen.

15 Dezentrale Budgetverantwortung, Gebäudemanagement

15.1 Sachausgabenbudgetierung

Dem Grundgedanken der dezentralen Finanzverantwortung ist durch eine weitgehende Dezentralisierung der Bewirtschaftung und damit auch Übertragung von Verantwortlichkeiten auf nachgeordnete Behörden Rechnung zu tragen.

Durch die dezentrale Budgetierung wird ein effektiverer und effizienterer Mitteleinsatz angestrebt. Bei der Überprüfung der Umsetzung dieses Ziels sind die zur Verfügung stehenden Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich sonstiger leistungsbezogener Informationen,

zum Beispiel Messgrößen zu Verwaltungsleistungen, zu nutzen und für eine Bewertung der Zielerreichung heranzuziehen.

15.2 Personalausgabenbudgetierung (PAB)

In den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 StHG 2022 gelten ergänzend zu § 6a StHG 2022 die folgenden Regelungen. Soweit in diesem Abschnitt oder an anderer Stelle keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift.

15.2.1 Die in den Erläuterungen der von der PAB umfassten Titel nach § 6a Absatz 2 StHG 2022 veranschlagten, besonders zu überwachenden Personalausgaben sind in die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 6a Absatz 4 StHG 2022 einbezogen. VV Nummer 1 zu § 51 LHO ist insoweit nicht anzuwenden. VV Nummer 2 zu § 51 LHO bleibt unberührt.

15.2.2 Abweichend von der VV Nummer 2.2 zu § 50 LHO sind Abordnungen zu Landesdienststellen auch zulässig, soweit die Finanzierung bei der aufnehmenden Dienststelle im Rahmen des Personalausgabenbudgets nach § 6a Absatz 2 StHG 2022 unter Berücksichtigung der Flexibilisierungsregelungen nach § 6a Absatz 4 bis 6 StHG 2022 sichergestellt ist. VV Nummer 2.1 zu § 50 LHO bleibt unberührt.

15.2.3 Die in § 6a Absatz 7 StHG 2022 genannten Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung sind nach Maßgabe der nachstehenden Erläuterungen anzuwenden:

- Vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 6a Absatz 7 StHG 2022 ist deren Finanzierbarkeit aus dem Personalausgabenbudget unter Berücksichtigung der Flexibilisierungsregelungen nach § 6a Absatz 4 bis 6 StHG 2022 sicherzustellen.

Im Vorfeld nicht konkretisierte, unterjährig wegfallende Stellen, insbesondere aufgrund Stelleneinsparungen und kw-Stellen mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers oder Wegfall der Aufgabe, sind ab dem Zeitpunkt des Wegfalls zur Besetzung gesperrt. Insoweit entsteht kein Ausgaberesult im Personalausgabenbudget. Die zugehörigen Personalausgabenbudgetmittel dürfen nicht in die Finanzierung einbezogen werden und müssen im Rahmen der Rechnungslegung in den Heimfall gestellt werden.

Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Budgetzeiträume erstrecken, ist zu gewährleisten, dass die finanziellen Auswirkungen auch in den Folgebudgets erwirtschaftet werden.

- In den Fällen des § 6a Absatz 7 Nummer 2 StHG 2022 (Vorab-Beförderung) setzt die Bezahlung der Bezüge aus dem nächst höheren Amt voraus, dass die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter im Wege einer regulären Beförderungsmaßnahme in ein entsprechendes Amt eingewiesen worden sind. Dies kann unter den Voraussetzungen des § 6a Absatz 7 Nummer 2 StHG 2022 schon vorab erfolgen, ohne dass zum Zeitpunkt der Beförderungsmaßnahme eine planmäßige freie und besetzbare Stelle zur Verfügung steht.

Ausscheiden im Sinne des § 6a Absatz 7 Nummer 2 StHG 2022 bedeutet, dass das aktive Beamten- oder Richterverhältnis zum Land Baden-Württemberg beendet wird. Versetzungen innerhalb der Landesverwaltung Baden-Württemberg, Beurlaubungen oder Abordnungen stellen kein Ausscheiden in diesem Sinne dar.

Beförderungen im Nachzug von Vorab-Beförderungen sind nicht zulässig.

Die nach § 6a Absatz 7 Nummer 2 StHG 2022 vorab beförderten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind auf den nach § 6a Absatz 9 StHG 2022 geschaffenen ku-Stellen zu führen.

- Dringende dienstliche Gründe im Sinne des § 6a Absatz 7 Nummer 3 StHG 2022 für die Beschäftigung von zusätzlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind insbesondere Krankheits- und Mutterschaftsvertretungen oder die Einarbeitung der Nachfolgekraft der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers.
- Die nach § 6a Absatz 7 Nummer 3 und 4 StHG 2022 zusätzlich beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die nach § 6a Absatz 7 Nummer 5 StHG 2022 zusätzlich übernommenen Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber sind auf den nach § 6a Absatz 9 StHG 2022 als geschaffen geltenden kw-Stellen zu führen. Die personalverwaltenden Stellen haben rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass bei Ablauf der Frist freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen oder eine Beschäftigung als Ersatzkraft nach VV Nummer 4 zu § 49 LHO möglich ist.
- Für die nach § 6a Absatz 7 Nummer 4 StHG 2022 zusätzlich beschäftigten Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter sind die Aufwendungen für Beihilfe während der Zeit der Doppelbesetzung mit einem pauschalen Betrag von 220 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat dem Gesamthaushalt zu erstatten. Die Zahlung ist bei Kapitel 1212 Titel 281 02 zu vereinnahmen.
- Eine zusätzliche Stellenbesetzung nach § 6a Absatz 7 Nummer 3 und Nummer 4 StHG 2022 kann auch durch die Aufstockung des Beschäftigungsumfangs einer bereits vorhandenen Stelleninhaberin oder eines bereits vorhandenen Stelleninhabers erfolgen. Die Beihilfeerstattung nach dem vorstehenden Aufzählungszeichen entfällt bei bereits vorhandenen Beschäftigten.

15.2.4 Vor der Durchführung von Maßnahmen, die aus der Nichtanwendung der Stellenbesetzungssperre oder der Beförderungssperre resultieren, ist deren

Finanzierbarkeit aus dem Personalausgabenbudget unter Berücksichtigung der Flexibilisierungsregelungen nach § 6a Absatz 4 bis 6 StHG 2022 sicherzustellen. Nummer 15.2.3 erstes Aufzählungszeichen Absatz 2 gilt entsprechend.

15.2.5 Die Gesamtverantwortung der oder des Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Einzelpläne bleibt unberührt.

15.2.6 Auf Verlangen des Ministeriums für Finanzen sind Über- oder Unterschreitungen des Personalausgabenbudgets zu erläutern.

15.2.7 Die Personalvertretung ist über die Durchführung der Personalausgabenbudgetierung im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben im Sinne des § 70 Absatz 1 LPVG rechtzeitig und umfassend gemäß § 71 LPVG zu informieren.

Wurde bei einer Dienststelle ein Wirtschaftsausschuss im Sinne des § 72 LPVG eingerichtet, so ist dieser gemäß § 72 LPVG ebenfalls über die Durchführung der Personalausgabenbudgetierung zu unterrichten.

15.2.8 Bei den Landesbetrieben nach § 26 LHO, denen gemäß § 6a Absatz 10 StHG 2022 die Flexibilisierungen des § 6a Absatz 7 StHG 2022 im Bereich der Stellenbewirtschaftung übertragen wurden, gelten § 6a Absatz 9 StHG 2022 und die Nummern 15.2.2 bis 15.2.5 und 15.2.7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Zuschusstittels sicherzustellen ist.

15.3 Budgetierung an Schulen

Für die Budgetierung an Schulen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Personalausgabenbudgetierung an Schulen (VwV-PAB). Die Bestimmungen der VwV-Haushaltsvollzug 2022 gelten, soweit in der VwV-PAB oder an anderer Stelle keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

15.4 Gebäudemanagement

- 15.4.1 Dienststellen, die effektiv zu zusätzlichen Einsparungen bei Flächen zum Beispiel durch Rückgabe von nicht mehr benötigten Räumen an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg verhelfen, können gemäß § 9 Absatz 1 StHG 2022 mit Zustimmung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg und des Ministeriums für Finanzen auf die Dauer von höchstens 5 Jahren eine zusätzliche Ausgabeermächtigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der konkreten Einsparungen erhalten. Entsprechendes gilt für Mehreinnahmen. Die entsprechenden Mittel werden vom Ministerium für Finanzen in sinngemäßer Anwendung von § 50 Absatz 1 LHO von Kapitel 1209 in den Haushalt der nutzenden Dienststelle umgesetzt. Über Einzelheiten des Verfahrens informiert das örtlich zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Anträge sind dort unter Hinweis auf § 9 Absatz 1 StHG 2022 zu stellen.

Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann gemäß § 9 Absatz 2 StHG 2022 das Ministerium für Finanzen bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und Titel 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen.

- 15.4.2 Bei Wiedereinstellungen im Bereich des operativen Gebäudemanagements haben die Ressorts stets kritisch zu prüfen, ob die erforderlichen Leistungen für den Hausdienst am Markt wirtschaftlicher eingekauft werden können. Bei der Überprüfung leistet der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amtshilfe. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Personalmittel nach Kapitel 1209 umzusetzen.

16 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Abweichungen von Erläuterungen

- 16.1 Für Anträge auf Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 37 Absatz 1 beziehungsweise § 38 Absatz 1 LHO sind ausschließlich die Formblätter „Muster zu § 37 LHO“ beziehungsweise „Muster zu § 38 LHO“ zu verwenden. Sie sind über das BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsrecht/LHO/Antrag“) verfügbar. Für Anträge nach § 37 Absatz 2 LHO steht derzeit kein spezifisches Formblatt zur Verfügung; entsprechende Anträge können sich jedoch grundsätzlich hinsichtlich der Struktur und den erforderlichen Angaben an den oben genannten Formblättern orientieren.

Die Anträge sind ausreichend zu **begründen**. Die Begründung muss den Sachverhalt und die Voraussetzung eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen (VV Nummer 2 zu § 37 LHO). Nach § 37 Absatz 3 LHO sollen über- und außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen innerhalb des Einzelplans ausgeglichen werden. Die Deckungsvorschläge müssen realisierbar und zur Vermeidung eines Fehlbetrags geeignet sein.

Anträge auf Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind grundsätzlich nur noch in elektronischer Form zu stellen. Das Ministerium für Finanzen wird eine Fertigung der Einwilligung samt Antrag direkt der Landesoberkasse zum Zwecke der Rechnungslegung zuleiten (VV Nummer 7 zu § 80 LHO).

Für die Anlage bewilligter außerplanmäßiger Finanzpositionen ist mit dem Antrag des Ressorts auf Neuanlage der BITBW (im SAP-System beziehungsweise im Kassenverfahren ProFiskal) stets auch der Antrag auf Einwilligung und die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen zu übermitteln. In Zweifelsfällen ist vor der Anlage der Finanzpositionen durch BITBW beim zuständigen Haushaltsreferat des Ministeriums für Finanzen nachzufragen.

- 16.2 Vor der Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die nicht von § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 StHG 2022 erfasst werden, ist das Ministerium für Finanzen nach § 47a Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtags (LTGO) gehalten, beim Landtag anzufragen, ob dieser rechtzeitig über eine Bewilligung in einem Nachtragshaushalt entscheiden kann.

In einem Urteil vom 11. Oktober 2007 hat der Staatsgerichtshof hierzu festgestellt, dass, wenn nach den zeitlichen Verhältnissen ein Nachtragshaushalt noch möglich erscheint, der Finanzminister der Konsultationspflicht nach § 47a LTGO nur genügt, wenn er mit der Anfrage zugleich den Entwurf eines Nachtragshaushalts vorlegt. Es sei dann Sache des Landtags zu entscheiden, ob der Nachtrag noch fristgerecht in dem vereinfachten Verfahren nach § 47a LTGO von ihm beschlossen werden kann.

Auch aus diesem Grund sind Anträge auf Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen rechtzeitig zu stellen, das heißt bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage erteilt wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe oder Verpflichtung führt. Dies gilt auch bei Abweichungen von den Stellenübersichten nach § 17 Absatz 6 Satz 4 und 5 LHO (vergleiche Nummer 11.3).

Die Anträge sind unverzüglich einzureichen, sobald eine unvorhergesehene und unabweisbare Maßnahme „haushaltsreif“ geworden ist. Dabei ist darzulegen, wann eine Maßnahme eingeleitet, eine Verpflichtung eingegangen und entsprechende Auszahlungen geleistet werden müssen. Im Hinblick auf das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11. Oktober 2007 ist in Fällen des § 47a Absatz 3 LTGO auch der Zeitbedarf für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsentwurfs zu berücksichtigen. Der Beschluss des Ministerrats zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsentwurfs muss vor der Anfrage nach § 47a Absatz 3 LTGO erfolgen. Auf Nummer 10.1 wird hingewiesen.

- 16.3 Bei erschöpfender Aufzählung sind die in den Planerläuterungen aufgeführten Maßnahmen als solche – im Gegensatz zu den Betragsangaben – bindend. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, das aktenkundig zu machen ist, kann im Rahmen der verfügbaren Mittel von den in den Erläuterungen aufgeführten Maßnahmen abgewichen werden. Das Ministerium für Finanzen ist zu unterrichten, wenn die Abweichung im Einzelfall 20 000 Euro überschreitet. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn anstelle einer Investitionsmaßnahme eine wirtschaftlichere Leasingmaßnahme in Betracht kommt.

Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung (zum Beispiel Kauf oder Leasing) ergibt sich gegebenenfalls ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis. In diesem Fall bedarf es der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen nach § 37 Absatz 1 LHO in über- beziehungsweise außerplanmäßige Ausgaben bei Titel 518 02 sowie in erforderliche Verpflichtungsermächtigungen. Dies gilt auch für ÖPP/PPP-Maßnahmen. Zur haushaltsrechtlichen und haushaltstechnischen Handhabung wird auf das Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2009 verwiesen (siehe BW-Portal „Haushalt“ => „Haushaltsrecht“).

Für die Überschreitung von Personalausgaben, die gemäß § 3 Absatz 4 StHG 2022 nicht planmäßig sind, ist nach den allgemein gültigen Regelungen ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben zu stellen. Die Personalausgaben sind deshalb zu überwachen. Zur Unterstützung der Überwachung dieser Personalausgaben werden Informationen auf der Basis der SAP-Software elektronisch bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Freigabe zur Nutzung des Systems für die Überwachungs- und Nachweispflichten der Personalausgaben wird erteilt, sofern eine eindeutige Zuordnung gegeben ist.

- 16.4 Bei den nachstehenden Titeln und Titelgruppen willigt das Ministerium für Finanzen in etwaige überplanmäßige Ausgaben allgemein ein:

Titel der Gruppen 441 und 446	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung beziehungsweise Beihilfen zu den Kosten der Pflege auf Grund der Beihilfeverordnung und dergleichen
Titel 443 01	Fürsorgemaßnahmen
Titel 459 01	Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch aus Billigkeitsgründen)
Titelgruppe 61	Abfindungen
Kapitel 0307 Titel 438 01	Ruhelöhne für ehemalige Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter

Dabei wird erwartet, dass überplanmäßige Ausgaben – sofern nicht Schadensersatzleistungen an Beamtinnen und Beamte der Auslöser sind – innerhalb des Einzelplans gedeckt werden; Einsparungen bei diesen Titeln können nicht zur Deckung anderer Mehrausgaben verwendet werden. Die überplanmäßigen Ausgaben sind in die Übersicht 1 zur Landeshaushaltsrechnung und in die Meldung an den Landtag aufzunehmen; bezüglich der Einwilligung ist auf diese Vollzugsvorschriften zu verweisen.

- 16.5 Für die unter Nummer 16.4 genannten Ausgaben kann auf die Führung von Haushaltsüberwachungslisten für Ausgaben (HÜL-A) verzichtet werden. Dennoch ist die Entwicklung dieser Ausgaben, mit Ausnahme der Titel der Gruppen 441 und 446, in geeigneter Weise zu überwachen, um sie gegebenenfalls in einem Nachtrag etatisieren zu können.
- 16.6 Im Rahmen des § 6a Absatz 6 StHG 2022 willigt das Ministerium für Finanzen allgemein in etwaige überplanmäßige Ausgaben bei den gemäß § 6a

Absatz 2 StHG 2022 in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titeln ein.

- 16.7 Bei deckungsfähigen Ausgaben gemäß § 20 LHO können sich beim Rechnungsabschluss trotz Einhaltung der den einzelnen mittelbewirtschaftenden Stellen zugewiesenen planmäßigen und überplanmäßigen Haushaltsmittel bei deckungsberechtigten Titeln unvorhergesehen überplanmäßige Ausgaben dann ergeben, wenn Minderausgaben einer Dienststelle bei deckungspflichtigen Titeln, die sie für Mehrausgaben bei deckungsberechtigten Titeln verwendet hat, durch überplanmäßige Ausgaben einer anderen Dienststelle ganz oder teilweise aufgezehrt worden sind. Das Ministerium für Finanzen willigt allgemein in solche überplanmäßigen Ausgaben unter der Voraussetzung ein, dass Einwilligungen zu überplanmäßigen Ausgaben bei deckungspflichtigen Titeln vorliegen, die dort mindestens in Höhe der bei den deckungsberechtigten Titeln entstandenen überplanmäßigen Ausgaben nicht in Anspruch genommen sind. Von dieser Einwilligung können nur die Ministerien Gebrauch machen.
- 16.8 Für die durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 StHG 2022 zu einem Budget zusammengefassten Titel können aufgrund der erweiterten Bewirtschaftungsmöglichkeiten überplanmäßige Ausgaben nur noch in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Wenn die in Relation zum Gesamtbudget außergewöhnliche Höhe der unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrausgabe eine überplanmäßige Ausgabe ausnahmsweise rechtfertigt, wird das Ministerium für Finanzen von einem rechtzeitig gestellten Antrag ausgehen, auch wenn bei Einzeltiteln im Rahmen der Deckungsfähigkeit schon Ausgaben über den Ansatz hinaus geleistet worden sind. In diesen Fällen ist aber – in entsprechender Anwendung der VV zu § 37 LHO – besonders zu begründen, warum die von deckungspflichtigen Titeln abgezogenen Mittel später bei diesen Titeln doch noch benötigt werden. Nummer 16.7 bleibt unberührt.

17 Zukunftsoffensiven III und IV (Kapitel 1221 und 1222), Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223), Projekte aus Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Tranche F)

17.1 Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis und Verwendung der Mittel der Zukunftsoffensiven III und IV (Kapitel 1221 und 1222), Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223)

Für die Durchführung der Maßnahmen wird den Ministerien die Bewirtschaftungsbefugnis für die in Kapitel 1221 bis 1223 des Staatshaushaltsplans für 2022 ihrem Geschäftsbereich zugeordneten Titelgruppen übertragen (VV Nummer 2 zu § 34 LHO).

Die Bewirtschaftung der bei Kapitel 1223 Titelgruppen 92 und 94 veranschlagten Maßnahmen erfolgt entsprechend den Erläuterungen der im Staatshaushaltsplan für 2022 genannten Projektnummern mit Unterteilen. Für jeden Titel sind entsprechend der im Staatshaushaltsplan für 2022 vorgesehenen Projektnummer entsprechende Titel mit Unterteilen eingerichtet (Beispiel für Projekt Nummer 01: Fipo.: 1223.54792.0001). Für sämtliche Buchungen sind ausschließlich die für das jeweilige Projekt eingerichteten Titel mit Unterteilen zu verwenden.

Die Personalausgaben können systemseitig vom LBV nicht auf Finanzpositionen mit entsprechenden Unterteilen (zum Beispiel 1223.42992.00xx oder 1223.42994.00xx) gebucht werden, sondern ausschließlich auf die jeweilige TOP-Finanzposition (1223.42992 beziehungsweise 1223.42994).

Daher sind die jeweils auf den TOP-Finanzpositionen gebuchten Ausgaben rechtzeitig vor Kassenschluss auf die jeweilige Finanzposition mit Unterteil umzubuchen.

Die Ressorts werden ermächtigt, im Rahmen der vom Ministerrat beschlossenen und in den Haushaltsplänen veranschlagten Maßnahmen und Haushaltsbeträge unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten. Die erforderlichen Mittel gelten insoweit bis zur Entnahme aus dem Grundstock beziehungsweise Umbuchung aus dem Verwahrschnitt oder Abruf der Bundesmittel und Vereinnahmung in Kapitel 1223 bei den entsprechenden Titeln als zugewiesen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln und Verpflichtungsermächtigungen ist das Vorliegen ausreichender Haushaltsunterlagen, bei Maßnahmen nach Artikel 91b GG zusätzlich die Sicherstellung der Mitfinanzierung des Bundes.

Sofern sich bei der Verwendung der Mittel aus der Nichteinhaltung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen oder bundesrechtlichen Vorgaben finanzielle Folgen für das Land ergeben, sind diese grundsätzlich vom jeweiligen Ressort innerhalb seines Haushalts zu decken.

17.2 Verwendung nicht mehr benötigter Mittel

Wenn Mittel für konkret beschlossene oder im Haushalt veranschlagte Vorhaben der Zukunftsoffensiven III und IV (Kapitel 1221 und 1222) und der Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223 Titelgruppen 92 und 94) nicht benötigt werden, ist die Höhe der nicht benötigten Mittel dem Ministerium für Finanzen umgehend mitzuteilen. Die Verwendung nicht benötigter Mittel für andere, bereits konkret beschlossene Projekte oder zur Finanzierung neuer Projekte bedarf stets der Einwilligung des Ministerrats.

Die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH hat dem Land Baden-Württemberg Mittel für die Zukunftsoffensive III (Vertrag vom 21. November 2001), für die Biotechnologieoffensive (Vertrag vom 03. März 2003) sowie für die Zukunftsoffensive IV (Rahmenvertrag vom 02. Mai 2005) zugewendet.

Mit Vertrag zwischen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH und dem Land Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2012 wurden oben genannte Verträge zu den Zukunftsoffensiven III und IV sowie für die Biotechnologieoffensive geändert.

Danach verbleibt es beim Hauptkriterium, dass die Mittel nur ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden dürfen.

Unabhängig davon sind die sonstigen Förderkriterien entsprechend den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zu beachten.

17.3 Projekte aus Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Tranche F)

Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel ist neben dem jeweiligen Zuwendungsvertrag mit der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH die Rahmenvereinbarung zur Zinsberechnung vom 14. Februar 2002 zu beachten. Die Ressorts werden ermächtigt, im jeweils ersten Monat des Quartals im Rahmen des Mittelabflussplans Ausgaben bereits vor Eingang der (Abschlags-) Zahlung der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH zu leisten.

Bezüglich der sich aus Nummer II. 3. der Rahmenvereinbarung ergebenden Verpflichtung der Ressorts wird im BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) ein Formblatt mit entsprechenden Hinweisen zur Verfügung gestellt.

17.4 Entnahme der für die Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres erforderlichen Beträge aus dem Allgemeinen Grundstock (Zukunftsinvestitionen Kapitel 1223 Titelgruppen 92 und 94) beziehungsweise den Verwahrabschnitten „Zukunftsoffensive III“ und „Zukunftsoffensive IV“

Zur Entnahme der im jeweiligen Haushaltsjahr erforderlichen Beträge aus dem Allgemeinen Grundstock – Unterabschnitt Digitalisierung und Mobilität (Kapitel 1223 Titelgruppe 92 und Titelgruppe 94) sowie aus den Verwahrabschnitten „Zukunftsoffensive III“ und „Zukunftsoffensive IV“ und zur Buchung als Einnahme sind dem Ministerium für Finanzen bis spätestens 1. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres für die entsprechenden Einnahmetitel die im gesamten Haushaltsjahr geleisteten beziehungsweise noch zu leistenden Ist-Ausgaben in einem Betrag mitzuteilen.

Die Hinweise des Ministerium für Finanzen zur Abwicklung der Entnahmen können über das BW-Portal (siehe „Haushalt“=> „Haushaltsvollzug“) abgerufen werden.

17.5 Aktualisierung der Projektblätter

Das Ministerium für Finanzen erstellt auf der Basis der Angaben der Ressorts über die Verwendung der Mittel der Zukunftsoffensiven des Landes zum Stand 31. Dezember einen Sachstandsbericht.

Zur Erstellung dieses Berichts werden die Ressorts gebeten, die Projektblätter (Excel-Tabellen) über die Verwendung der Mittel der Zukunftsoffensiven III und IV und der Zukunftsinvestitionen (Kapitel 1223 Titelgruppen 92 und 94) entsprechend zu aktualisieren und gegebenenfalls neu hinzugekommene Projekte entsprechend aufzunehmen. Für die „Zukunftsinvestitionen“ ist in gleicher Weise zu verfahren. Es wird gebeten, die aktualisierten und gegebenenfalls neu angelegten Projektblätter (Excel-Tabellen) bis spätestens Mitte März an das Ministerium für Finanzen elektronisch zu senden.

Die Hinweise des Ministeriums für Finanzen zur Aktualisierung der Projektblätter können über das BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) abgerufen werden.

17.6 Aktualisierung der Bedarfserhebung ZO III und IV

Das Land meldet jährlich der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH Anfang April den voraussichtlichen Jahresbedarf an Mitteln der Zukunftsoffensiven III und IV. Die Ressorts werden gebeten, die Bedarfserhebung der Zukunftsoffensiven III und IV um den Mittelabruf für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember aufgrund der im Dezember erfolgten Entnahmen aus dem Verwahrschnitt (Nummer 17.4) sowie die Mittelbedarfsprognose für das folgende Haushaltsjahr entsprechend zu ergänzen. Die aktualisierten Übersichten sind bis spätestens Mitte März elektronisch an das Ministerium für Finanzen zu senden.

Die Hinweise des Ministeriums für Finanzen können über das BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) abgerufen werden.

17.7 Verwendungsnachweise und Überleitungsrechnung ZO III und IV

Zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH wurde vereinbart, dass das Land einmal jährlich gebündelt durch das Ministerium für Finanzen Verwendungsnachweise der Ressorts zu den Projekten, die im Rahmen der Zukunftsoffensiven III beziehungsweise IV durchgeführt werden, vorlegt. Die Verwendungsnachweise sind der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres vorzulegen; für die termingerechte Vorlage der Verwendungsnachweise sind die Ressorts verantwortlich.

In den Verwendungsnachweisen müssen die „erhaltenen ZO III- bzw. ZO IV-Mittel im Kalenderjahr“ mit den tatsächlichen Entnahmen aus dem Verwahrschnitt und die „Ausgaben im Kalenderjahr“ mit den Ist-Ausgaben bei Kapitel 1221 beziehungsweise Kapitel 1222 übereinstimmen. Um den entsprechend notwendigen Abgleich durchzuführen, ist das Formblatt zur Überleitungsrechnung zu verwenden.

Die Hinweise des Ministeriums für Finanzen zu den Verwendungsnachweisen und zur Überleitungsrechnung können über das BW-Portal (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“) abgerufen werden.

17.8 Vorgriffe bei Kapitel 1223 Zukunftsinvestitionen (ohne Titelgruppen 78 und 95)

Sofern im Rahmen des zur Verfügung stehenden Volumens infolge einer trotz sorgfältigen Prüfung zu geringen Mittelanforderung Vorgriffe entstehen, erteilt das Ministerium für Finanzen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 LHO allgemein die Einwilligung nach § 37 Absatz 1 LHO.

18 Entnahmen aus Rücklagen

Die in den folgenden Nummern erforderlichen Meldungen sind elektronisch im Excel-Format an die in der Einleitung zu Nummer 6 genannten Adressen zu übermitteln.

Im Zusammenhang mit den Rücklagen geschaffene außerplanmäßige Titel gelten als planmäßig. In den Anträgen auf Anlage eines neuen Titels an das SCC bzw. die Landesoberkasse ist folgender Hinweis aufzunehmen: "Planmäßiger technischer apl. Titel gemäß Haushaltsvermerk."

18.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Rücklage:

- für Haushaltsrisiken (Kapitel 1212 Titel 359 01)
- für den Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg (Kapitel 1212 Titel 359 06)
- für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt (Kapitel 1212 Titel 359 07)
- für das Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg (Kapitel 1212 Titel 359 08)
- digital@bw II (Kapitel 1212 Titel 359 09)
- für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen (Kapitel 1212 Titel 359 11)
- für das Maßnahmenpaket "Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise" (Kapitel 1212 Titel 359 12).

Für haushaltsreife Maßnahmen (Kabinettsbeschluss, konkreter Kostenplan und konkreter Abflusszeitpunkt/-raum bis 31. Dezember 2024) sind die entsprechenden Einwilligungsanträge einschließlich haushaltssystematischer Angaben dem Ministerium für Finanzen rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

Dabei ist insbesondere darzustellen,

- a) dass es sich um Mehrausgabenbedarfe für die im Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 (Rücklage für Haushaltsrisiken) und Kapitel

1212 Titel 919 12 (Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“) genannten Zwecke beziehungsweise um eine vom Ministerrat zur Umsetzung aus der entsprechenden Rücklage beschlossene Maßnahme handelt (zweckentsprechende Verwendung) und dass - soweit erforderlich - gegebenenfalls weitere normierte Einwilligungserfordernisse (zum Beispiel Zustimmung Finanzausschuss, Empfehlung Kabinettsausschuss et cetera) eingehalten wurden;

- b) wie sich der Bedarf beziehungsweise die Verpflichtung je beantragter Finanzposition ableitet und begründet und
- c) bei Anträgen auf Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken und aus der Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“, dass unter Beachtung von Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsvermerken et cetera die Planansätze nicht ausreichen, um diese Mehrausgabenbedarfe beziehungsweise Verpflichtungen finanzieren zu können.

Bezüglich der Corona bedingten Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken und aus der Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ wird auf die Verfahrenshinweise des Ministeriums für Finanzen vom 20. Oktober 2020 verwiesen.

Sofern Planstellen beziehungsweise andere Stellen beantragt werden, ist darzustellen, wie sich die Schaffung von befristeten Neustellen inklusive ihrer Wertigkeiten begründet. Sofern erforderlich, ist hinsichtlich der Überprüfung der tariflichen Eingruppierung dem Ministerium für Finanzen eine „Tätigkeitsdarstellung und -bewertung - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (Vordruck „LBV TDBA“ in der jeweils aktuellen Fassung ist im Intranet des LBV abrufbar) vorzulegen.

Bei der Berechnung der Personalausgabenbedarfe sind die bei der Beantragung geltenden Richtsätze, gegebenenfalls zeitanteilig, ab dem Zeitpunkt der Schaffung der Stellen zugrunde zu legen und entsprechend jährlich zu berücksichtigen. Zusätzlich sind bei Planstellen für Beamtinnen und Beamte

die Zuführungen an den Versorgungsfonds in Höhe von 12 000 Euro pro Jahr und Stelle zu berücksichtigen.

Die im BW-Portal hinterlegten Formblätter können für die Antragstellung verwendet werden (siehe „Haushalt“ => „Haushaltsvollzug“). Für die Rücklagen stehen einheitliche Formblätter zur Verfügung, die durch Pull Down Menü an die jeweilige Rücklage angepasst werden können. Für die Rücklage für Haushaltsrisiken und die Rücklage „Zukunftsland BW- Stärker aus der Krise“ stehen aufgrund der bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags von Baden-Württemberg besondere Formblätter zur Verfügung.

Nach Einwilligung durch das Ministerium für Finanzen können die Ausgaben geleistet, Stellen geschaffen und Verpflichtungen eingegangen werden.

Das Ministerium für Finanzen merkt die zweckentsprechende Verwendung der Rücklagenmittel in der Höhe der bewilligten Beträge vor.

Für die Berechnung der Zuführung zum Versorgungsfonds wird darüber hinaus um Mitteilung der Anzahl der im Jahr 2022 besetzten Planstellen für Beamtinnen und Beamte einschließlich des Zeitpunkts der Stellenbesetzung gebeten.

Bewilligte, aber nicht benötigte Mittel (frei gewordene Mittel) sind dem Ministerium für Finanzen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Meldepflicht:

Es gilt die unter Nummer 6.6 geregelte Frist und Bedingung.

Zusätzlich gilt für die Rücklage für Haushaltsrisiken und die Rücklage „Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise“ folgendes:

Dem Ministerium für Finanzen ist eine monatliche Meldung zu übermitteln, in welcher Höhe tatsächliche Ausgaben für die Bekämpfung der Coronavi-

rus-Pandemie und deren Folgen in 2022 geleistet wurden. Etwaige Einnahmen (z.B. Rückerstattungen Dritter) sind ebenfalls mitzuteilen. Die Meldungen sind dem Ministerium für Finanzen anhand dem im BW-Portal des Landes eingestellten Vordruck monatlich zum ersten Werktag des Folgemonats zu übermitteln. Auf Basis dieser Mitteilungen unterrichtet das Ministerium für Finanzen monatlich den Finanzausschuss des Landtags von Baden-Württemberg.

Für die Rücklage für den Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg (Kapitel 1212 Titel 359 06), für das Arbeitsprogramm Gesellschaftlicher Zusammenhalt (Kapitel 1212 Titel 359 07), für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie für weitere Klimaschutzmaßnahmen (Kapitel 1212 Titel 359 11) gilt: Sofern im Rahmen des zur Verfügung stehenden Volumens infolge einer trotz sorgfältiger Prüfung zu geringen Mittelanforderung Vorgriffe entstehen, erteilt das Ministerium für Finanzen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 LHO allgemein die Einwilligung nach § 37 Absatz 1 LHO.

Um Ausgabereste beziehungsweise Vorgriffe zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass nur in der Höhe Beträge angefordert werden, in der auch tatsächlich Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr anfallen. Sollten aufgrund der vorgezogenen Frist Ausgabereste oder Vorgriffe unvermeidbar entstehen sind diese mit der Mittelanforderung für das folgende Haushaltsjahr entsprechend zu verrechnen.

- 18.2 Rücklage für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen beziehungsweise für Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO (Kapitel 1212 Titel 359 05)

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen erhöhen sich die Ausgabeermächtigungen bei den von der Entnahme begünstigten Titeln beziehungsweise Titelgruppen (vergleiche jeweiligen Verstärkungsvermerk).

Hinsichtlich der Leistung von Ausgaben für Investitionen gemäß § 34 Absatz 3 LHO bei den begünstigten Titeln wird auf Nummer 1.1 letzter Absatz verwiesen.

Soweit bei den begünstigten Titeln Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren zu Lasten der Rücklagemittel eingegangen werden sollen, bedarf dies der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen.

Das Ministerium für Finanzen willigt allgemein ein, bei den begünstigten Titeln beziehungsweise Titelgruppen Ausgaben vor Anordnung der entsprechenden Entnahmen zu leisten, soweit im Übrigen die nach diesen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Einwilligungen durch das Ministerium für Finanzen erteilt wurden.

Meldepflicht:

Bezüglich der Meldefristen und -adressen wird auf Nummer 6.7 verwiesen.

Sofern im Rahmen des zur Verfügung stehenden Volumens infolge einer trotz sorgfältiger Prüfung zu geringen Mittelanforderung Vorgriffe entstehen, erteilt das Ministerium für Finanzen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 LHO allgemein die Einwilligung nach § 37 Absatz 1 LHO.

Um Ausgabereste beziehungsweise Vorgriffe zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass nur in der Höhe Beträge angefordert werden, in der auch tatsächlich Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr anfallen. Soweit Ausgabereste des Vorjahres vorhanden sind, ist die Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr entsprechend zu verringern. Bei Vorgriffen, die im Vorjahr entstanden sind, ist die Mittelanforderung für das laufende Haushaltsjahr um diesen Betrag zu erhöhen.